

DAS MAGAZIN

3 — 2026

bremer steuertage 2026

Vier Tage
Spiekeroog:
Weit mehr als
Fortbildung

**PROF. DR. SEEBECK
ÜBERNIMMT LEHRSTUHL
AN DER UNIVERSITÄT
BREMEN**

Seite 8

**NEUER PRÄSIDENT
DER HANSEATISCHEN
STEUERBERATER-
KAMMER BREMEN**

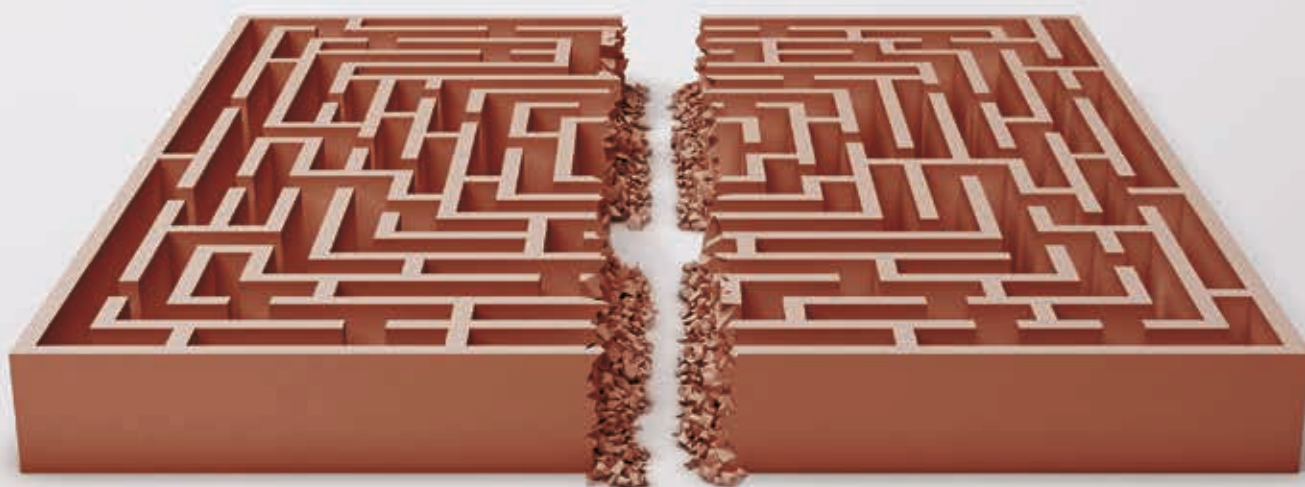
Seite 12

**INVESTITION IN DIE
ZUKUNFT: DIE FORT-
BILDUNG ZUM STEUER-
FACHWIRT LOHNT SICH**

Seite 24

Agenda:

Profi-Software darf auch einfach sein.



Gehen Sie keine Kompromisse ein.

Selbstverständlich enthält das Komplettsystem Agenda PLUS für Steuerberater alle notwendigen Funktionen für das Tagesgeschäft. Verblüffend dabei: Die Handhabung ist extrem einfach. Zahlreiche Automatisierungen sowie praktische Eingabehilfen sorgen für zusätzlichen Komfort. Und das ist längst nicht alles ...



DEUTSCHLANDS
KUNDENCHAMPIONS
2026 
www.deutschlands-kundenchampions.de



Einfacher wird's unter:
agenda-steuerberater.de/software

Inhalt

VORWORT

„Würdigung von Herrn Koßmann – Kraft von Präsenz-Fortbildungen“	5
---	---

AKTUELLES

Auf ein Wort! Überlegen, wo es ums Menschsein geht Prof. Dr. Andreas Seebeck übernimmt Lehrstuhl an der Universität Bremen	8
Neuer Präsident der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen	12
Sommerfest 2026: Gute Nachrichten aus Berlin – und feiern bis kurz vor Mitternacht	16
bremer steuertage 2026: Vier Tage Spiekeroog: Weit mehr als Fortbildung	20
Die Fortbildung zum Steuerfachwirt lohnt sich	24
taxmax: Effizienz auf einem neuen Level	26
TaxConnect – U35: Zusammen. Austauschen. Weiterkommen.	29

FREIE BERUFE

KI in der Steuerberatung: KI braucht Haltung	31
Neues Sprecherteam des BFB-Gesprächsforums „Junge Freie Berufe“	32

NACHRICHTEN

Gesund arbeiten mit KI	34
Strafrechtliche Risiken: Was Steuerberater beachten sollten	38

DSTV-BERICHT

Aktuelle Phishing-Welle: Erhöhte Aufmerksamkeit in Steuerkanzleien erforderlich	43
Artikel 2 der DStV-Serie „Zukunft gestalten“ Strategie entwickeln: Wofür soll Ihre Kanzlei künftig wertvoll sein?	44
Vom Chatbot zum digitalen Sachbearbeiter: Was KI-Agenten für Steuerkanzleien bedeuten	47
DStV zur Datenschnittstelle: Standard ja, aber ohne überzogene Pflichten und Sanktionen	49
Kassenpflicht: DStV fordert Fokus auf tatsächliche Manipulationsrisiken	50
DStV-Kandidat erfolgreich: Wolfgang Wagner als DATEV-Aufsichtsrat bestätigt	51
DStV begrüßt Startschuss zur Reform der Steuerberaterprüfung	53
DStV nimmt Stellung zum Jahressteuergesetz 2026	54
Teilerfolg bei Einfuhrumsatzsteuer: Verrechnungsmodell nimmt wichtige Hürde	55
WPK-Beiratswahl 2026: Dreifacher Wahlerfolg für Liste Marcus Tuschen	56
Beirat der Wirtschaftsprüferkammer (WPK): Marcus Tuschen in Vorstand gewählt!	57

DSTV-EUROPA

DStV warnt vor Risiken der geplanten EU Inc.	58
Berufsgeheimnis im rechtlichen Reagenzglas: Halb voll oder halb leer?	60

SEMINARE

Aktuelles Sozialversicherungsrecht 2027	64
Lohnsteuer – Deklaration und Gestaltungen 2026/2027	65
Fachassistent/in Lohn und Gehalt 2027	66
Klausurentraining für die Zwischenprüfung 2027	
Vorbereitung auf die Zwischenprüfung im 2. Ausbildungsjahr nach der neuen Ausbildungsordnung	67
Intensiv-Vorbereitungslehrgang 2027	
Vorbereitung auf die Steuerfachangestelltenprüfung im Frühjahr 2027	69

ANZEIGE

● Circula

Mit Steuerkanzleien entwickelt,
von DATEV empfohlen,
für Ihre Mandanten unverzichtbar.

Mit Circula können wir unsere Mandanten dabei unterstützen, ihr Ausgabenmanagement smart, effizient und vor allem nachhaltig neu aufzustellen. So schaffen wir gemeinsam klare Strukturen, die den Arbeitsalltag dauerhaft entlasten.



Jetzt auch Partnerkanzlei werden
circula.com/steuerberater

Tobias Baum
Steuerberater und Partner

kbht»

● Circula Partnerkanzlei



Michael Tiedt

Stellvertretender
Vorsitzender
Steuerberaterverband
im Lande Bremen e. V.



„Würdigung von Herrn Koßmann – Kraft von Präsenz-Fortbildungen“

Als Vorstand des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e. V. möchten wir an dieser Stelle den langjährigen Präsidenten der Hanseatischen Steuerberaterkammer Paul Thomas Koßmann verabschieden – und würdigen. Gleichzeitig gratulieren wir seinem Nachfolger Hans-Christian Nissen aus Bremerhaven zu seiner Wahl. Mit ihm hat die Kammer einen guten Weg gefunden, die bisherige Kontinuität fortzuführen. Die Parallelen zu seinem Vorgänger sind unübersehbar: menschlich angenehm, fachlich sehr versiert, weiterhin aktiv in der eigenen Kanzlei tätig – jemand, der die Herausforderungen des Berufsstands aus der Praxis kennt.

Rückblickend können wir sagen: Der gute, vertrauensvolle Austausch zwischen Kammer und Verband war maßgeblich das Verdienst von Paul Thomas Koßmann. Die Zusammenarbeit mit ihm war persönlich wie fachlich ein Gewinn: Er war stets sehr gut vorbereitet, konnte durch seine eigene Vergangenheit im Verbandsvorstand beide Perspektiven und wusste genau, was er tat. Für dieses Miteinander sagen wir noch einmal: Herzlichen Dank.

Kontinuität ist auch für uns wichtig – wie bei der Übernahme der Steuerberater-Lehrgänge durch die Bremer Steuer-Institut GmbH (BSI) in der Nachfolge der renommierten Steuerakademie Bremen. Bei der BSI GmbH bauen nun Grundkurs, Vollzeitlehrgang, Klausurentraining und Vorbereitungskurs zur mündlichen Prüfung perfekt aufeinander auf und helfen von Etappe zu Etappe. Das Angebot ist ganz bewusst modular konzipiert, mit einzeln buchbaren Bausteinen, von denen der Vollzeitlehrgang das Herzstück ist. Wir sind sehr stolz darauf, dass der erste Durchgang unter unserer Leitung mit einer überdurchschnittlich guten Bestehensquote erfolgreich abgeschlossen wurde.

Ein Lehrgang vor Ort hier in Bremen macht eben den entscheidenden Unterschied. Es ist uns als Verband sehr wichtig, das weiter für den hiesigen Berufsstand möglich zu machen. Und wir halten unbedingt daran fest: Präsenzunterricht stärkt die Bindung untereinander und zu den Dozenten. Im vergangenen Jahr gab es Teilnehmende, die es zuvor erfolglos mit einem Online-Kurs versucht hatten und dann bei uns auf Anhieb bestanden haben. Das ist kein Zufall, denn fachlich wird der Lehrgang auch flankiert von Frau Dr. Thomalla,

die die Prüfung selbst abgelegt hat. Sie begleitet die Teilnehmenden individuell, sichtet Klausuren und führt Einzelgespräche. Das ist durch nichts zu ersetzen.

Gleichzeitig bleiben wir im Angebot der BSI GmbH nicht stehen: Mit **taxmax** bieten wir ab 2027 ein neues KI-gestütztes Wissens- und Lernwerkzeug an. Das heißt, als Kanzlei bucht man über unser BSI-Portal eine Online-Seminar-Flatrate. Das außergewöhnliche Neue daran ist die Möglichkeit einer gezielten KI-Recherche quer durch alle Seminarinhalte. **taxmax** ist die Smart-Learning-Innovation des Landesverbandes der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V., mit dem wir schon länger sehr eng kooperieren. **taxmax** bietet für Mitarbeiterfortbildungen in der Kanzlei eine Chance, die es so bei keinem anderen Seminaranbieter gibt. Mehr dazu hier im Magazin – und in Kürze auf der Website der BSI GmbH.

Was hat sich 2026 in unserem Berufsstand getan? Blickt man auf die aktuelle Bundespolitik, gab es einen langen, aber erfolgreichen Kampf: Die Öffnung von Steuerberatungskanzleien für Private-Equity-Kapital wurde – noch einmal klarstellend – gesetzlich ausgeschlossen. Bemerkenswert war, dass sich erstmals alle 16 Landesfinanzminister gegen eine andere Haltung der Bundesregierung, die vor allem vom Wirtschaftsministerium getragen wurde, durchsetzen konnten. Das zeigt, wie wichtig auch unsere regionale Verbandsarbeit ist – mit dem direkten Draht zu den Landesfinanzministerien.

Ein anderer Trend hingegen fällt in diesem Jahr negativ in den Mitgliedskanzleien auf: Immer mehr selbsternannte Steuerexperten – oft selbst gar keine Steuerberater – verbreiten auf YouTube, TikTok und Instagram

lautstark vermeintliche Steuersparmodelle mit dem erklärten Ziel: möglichst keine Steuern zu zahlen. In Mandatengesprächen hört man dann dieses Halbwissen aus dem Internet mit dem Wunsch der Umsetzung, wie zum Beispiel mit der Idee, eine GmbH-Gründung müsse gleich mit einer Holdingstruktur verbunden werden. Ein Modell, das nur für wenige tatsächlich sinnvoll ist. Hier bleibt es unsere Aufgabe, fachlich aufzuklären, statt vorschnell mitzuziehen – auch wenn das bedeutet, im Beratungsgespräch gegen bereits gefasste Meinungen anzugehen.

Zuletzt noch der Hinweis auf eine „Herbst-Hausaufgabe“ für uns alle: Zentrale Programme wie DATEV wandern zunehmend in die Cloud und wir alle stellen immer wieder geänderte Programm-Funktionen fest, die nicht angekündigt worden sind. Wer sich frühzeitig darauf einstellt und die Mitarbeitenden mitnimmt, tut sich leichter.

Unser Berufsstand steht weiterhin vor der doppelten Aufgabe, sich sowohl fachlich als auch technisch kontinuierlich weiterzuentwickeln. Wo wir vom Verband unterstützen können, tun wir das gerne. Lassen Sie uns auch dazu im Gespräch bleiben,



Ihr Michael Tiedt



Dabei sein!

TAXarena

Die Innovationsmesse für Steuerkanzleien



Die TAXarena – die lösungsorientierte Fachmesse zu den Themen, die die Branche bewegen.

Treffen Sie führende Experten, entdecken Sie innovative Lösungen und erhalten Sie praxisnahe Impulse für Ihren Berufsalltag.

Infos & Tickets unter: www.taxarena.de

23.04.26 / BOCHUM

22.07.26 / MÜNCHEN

17.11.26 / HAMBURG

2027/2028 / DRESDEN

18.06.26 / BERLIN

16.09.26 / MAINZ

17.03.27 / HANNOVER

www.taxarena.de

Die TAXarena wird präsentiert von: Steuerberaterverband Hamburg e.V. / Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V.
Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e.V. / Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V. / Steuerberaterverband Hessen e.V.
Steuerberaterakademie Rheinland-Pfalz / Steuerberaterverband Düsseldorf e.V. / Steuerberater-Verband e.V. Köln / StBV - Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V.
Steuerberaterverband Sachsen e.V. / Steuerberaterverband Baden-Württemberg e.V.



Überlegen, wo es ums Menschsein geht

Prof. Dr. Andreas Seebeck übernimmt
Lehrstuhl an der Universität Bremen

Auf ein Wort!

Zum 1. September 2026 trat Prof. Dr. Andreas Seebeck die Nachfolge von Professor Marx auf der nunmehr als Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Business Taxation und Tax Accounting denominierten Professur an der Universität Bremen an. Die inhaltliche Neuausrichtung der Professur legt den Schwerpunkt auf empirische und datengetriebene Steuerforschung sowie den Einsatz von KI-Methoden und Massendatenanalyse in den Bereichen Steuern, Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung.

Mit der Steuerberatung war sein Leben schon früh verknüpft, da seine Mutter eine eigene Kanzlei im Elternhaus betreibt. Er sagt: „So saß ich schon als Kind zwischen Gesetzeskommentaren und Steuererklärungsvordrucken.“ Nach einem Studium der Betriebswirtschaftslehre zog es ihn zunächst zu einer Big-Four-Gesellschaft, wo er insbesondere mit der steuerlichen Behandlung von Investmentfonds befasst war. Daraus entwickelte sich sein großes Interesse an der automatisierten Datenanalyse und das führte ihn schließlich zurück an die Universität. **Über Digitalisierung, Lehre, Nachhaltigkeit, Bremen und einen anstehenden Marathon – dazu auf ein Wort.**

Digitalisierung und Datenanalysen haben Sie schon früh interessiert, wie kam das?

Ich hatte während meiner Arbeit in der Wirtschaftsprüfung schon früh angefangen, mit VBA zu programmieren – zunächst recht simpel über Excel-Makros. Als ich dann für mein Masterstudium nach Nürnberg ging, wollte ich eigentlich schnell in die Praxis zurück. Doch ich traf auf Prof. Dr. Klaus Henselmann. Er beschäftigte sich mit digitalen Berichtsformaten und automatisierter Datenanalyse. Im Zuge meiner Promotion und Habilitation bin ich dann ebenfalls der Leidenschaft verfallen, große Datenmengen im steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Finanzkontext auszuwerten, miteinander in Verbindung zu setzen und möglichst statistisch valide aufzubereiten, um daraus belastbare Erkenntnisse abzuleiten. In meiner empirischen Forschung arbeite ich im Grunde genommen ähnlich wie in der Beratung und Prüfung, mit dem Unterschied, dass ich hier die Zeit habe, Modelle über Wochen und Monate hinweg systematisch weiterzuentwickeln und methodisch bis ins letzte Detail auszuarbeiten, was in der Praxis aufgrund von Zeit- und Effizienzdruck nicht immer in gleichem Maße möglich ist.

Die technische Entwicklung geht rasant voran.

Was sagen Sie zur Rolle der KI in Ihrem Lehrfach und in unserem Berufsstand?

Kurzfristig überschätzen wir die Entwicklung, langfristig unterschätzen wir sie – so würde ich es zusammenfassen. Ich bin überzeugt, dass die Maschine dem Menschen in zehn Jahren bei nahezu allen wissensbasierten und analytischen Tätigkeiten in Bezug auf Geschwindigkeit, Umfang und Präzision überlegen sein wird. Die besondere Stärke des Menschen wird dort liegen, wo Urteilskraft, Verantwortung, Empathie und zwischenmenschliche Interaktion gefragt sind.

Denken Sie an die Steuerdeklaration: Rein technisch könnten wir bereits ein System haben, das weitgehend vollautomatisiert die Steuererklärung erstellt, prüft und verarbeitet. Dass dies bislang nicht flächendeckend der Fall ist, liegt weniger an den technischen Möglichkeiten als vielmehr an regulatorischen Anforderungen,

fehlenden Schnittstellen und Datenstandards sowie nicht zuletzt am Faktor Mensch; etwa an gewachsenen Arbeitsweisen, Akzeptanzfragen und der Zurückhaltung, Prozesse grundlegend neu zu denken.

Für die Lehre gilt im Kern übrigens Ähnliches: Fachwissen aufzubereiten und zu vermitteln – das kann auch eine Maschine übernehmen, der man didaktische Fähigkeiten antrainiert. Gute Lehre erschöpft sich aber nicht in der reinen Wissensvermittlung. Sie lebt vom Austausch, von Diskussion, Einordnung und davon, Studierende zu eigenständigem Denken und Urteilen zu befähigen. Mit Blick auf die Zukunft und die Aus- und Weiterbildung des Berufsstands sollten wir verstärkt überlegen, wo es um das Menschsein geht, denn überall dort wird die Technologie den Menschen unterstützen, ihn aber nicht ersetzen können.

Was ist für Sie noch ein wichtiges Zukunftsthema innerhalb Ihrer Arbeit und unserer Branche?

Ein zentraler Themenkomplex ist für mich die Nachhaltigkeit. Meiner persönlichen Wahrnehmung nach ist dieses Thema aktuell etwas zu sehr unter den Radar der breiten Öffentlichkeit geraten. Dabei sehen wir die negativen Folgen des Klimawandels beinahe jeden Tag, ob an flächendeckenden Waldbränden, Niedrigwasser in Flüssen und Seen oder immer häufiger auftretenden Extremwetterereignissen. Steuern können in diesem Kontext ein wichtiges wirtschaftspolitisches Instrument sein.

Wir haben gerade einen Fachbeitrag fertiggestellt, in dem wir aufzeigen, welche Länder weltweit in welchem Umfang nachhaltigkeitsbezogene Steuern einsetzen. Solche Steuern erfüllen verschiedene Funktionen: Sie generieren Einnahmen für nachhaltige Projekte (Finanzierungsfunktion), verteuern klimaschädliches Verhalten (Lenkungsfunktion) und setzen Anreize für emissionsärmere Technologien (Innovationsfunktion).

Ich meine, das Thema Nachhaltigkeit sollten wir in Forschung und Lehre noch stärker in den Fokus nehmen, und zwar interdisziplinär über Fachgrenzen hinweg.

Auch die Politik sollte das tun und die richtigen Weichen stellen. Wenn man sich mit der wissenschaftlichen Faktenlage auseinandersetzt, kommt man an der Dringlichkeit dieses Themas nicht vorbei. Gerade deshalb sollten wir die Diskussion sachlich, evidenzbasiert und mit Blick auf langfristige Konsequenzen führen. Wissenschaft ist keine Meinung.

Wie kamen Sie eigentlich nach Bremen – und zu Ihrer neuen Position? Wie war der Kontakt mit Ihrem Vorgänger Prof. Marx?

Ich bin gebürtiger Bremer und war zuletzt viereinhalb Jahre Inhaber eines Lehrstuhls an der internationalen Constructor University in Bremen-Grohn. Als ich die Ausschreibung der Professur sah, wusste ich sofort, das kann passen. Ich wollte wieder mehr deutschsprachig unterrichten und dabei insbesondere die einschlägigen nationalen steuer- und handelsrechtlichen Normen vermitteln. In diesem Bereich habe ich schließlich über viele Jahre umfassendes Fachwissen in Theorie und Praxis aufgebaut – nicht zuletzt auch durch mein kontinuierliches Engagement in der Aus- und Fortbildung des steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufsstands.

Vor meinem Ruf an die Universität Bremen kannten Professor Marx und ich uns nicht persönlich. Inzwischen haben wir jedoch bereits mehrere Gespräche geführt, in denen er mir viele wertvolle Einblicke und Informationen mitgegeben hat. Dafür bin ich ihm sehr dankbar. Zudem habe ich das Glück, dass auch die KollegInnen im Fachbereich mich frühzeitig in wichtige Themen eingebunden haben, wie etwa in die Gründung des IFA-Instituts vor einigen Wochen. Ziel des Instituts ist es, uns noch viel stärker in den Bereichen Finance, Accounting und Tax zu vernetzen, Ressourcen zu bündeln und gemeinsam zu forschen. Denkt man beispielsweise an Drittmittelprojekte von Bund, Ländern oder auf europäischer Ebene, hat man als großes, interdisziplinäres Team eine ganz andere Sichtbarkeit und Durchschlagkraft.

Zu Ihrer akademischen Arbeitsweise gehört also die Kooperation. Was ist Ihnen überhaupt besonders wichtig für Ihren Lehrstuhl in den kommenden Jahren?

Kooperationen und Arbeiten in Gemeinschaft sind für mich persönlich und für unser Fach von zentraler Bedeutung. Man sieht das z.B. an der Entwicklung der Promotion: Früher entstand sie häufig in jahrelanger Einzelarbeit. Heute basiert eine Promotion vielfach auf einzelnen veröffentlichten wissenschaftlichen Fachbeiträgen. Diese sogenannte kumulative Dissertation führt zu einer früheren fachlichen Rückkopplung, einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und häufig auch zu einer stärkeren internationalen Vernetzung der Forschung. Beispielsweise bestehen gemeinsame Forschungsprojekte mit führenden Wissenschaftlern aus Oxford (UK), Utah (USA) und St. Gallen (CH).

Zudem möchte ich mehr junge Leute für die empirische Steuerforschung begeistern. Realistisch betrachtet streben vielleicht zehn Prozent der Studierenden langfristig eine wissenschaftliche Laufbahn an. Hier braucht es eine frühzeitige Heranführung an empirisches Arbeiten und Datenanalyse und statistische Methoden im steuerlichen Kontext, um diese interessierten Nachwuchswissenschaftler frühestmöglich zu identifizieren und zu fördern.

Weil sich aber eben ein großer Teil für eine Tätigkeit in der Praxis entscheidet, liegt zugleich ein besonderes Augenmerk auf praxisnahen Lehrangeboten wie beispielsweise dem DATEV-Führerschein. Mit dem Forum für Rechnungslegung und Steuern (FRS) in Bremen e.V. verfügen wir über ausgezeichnete Kontakte in den Berufsstand. Dafür bin ich Professor Marx sehr, sehr dankbar: Er hat über viele Jahre tragfähige Strukturen und Netzwerke aufgebaut, an die wir heute hervorragend anknüpfen können. Gemeinsam mit unseren zahlreichen Praxispartnern, wie beispielsweise Herrn Prof. Dr. Löffler und Frau Dr. Thomalla, wollen wir auch zukünftig wissenschaftliche Inhalte eng mit den Anforderungen und aktuellen Fragestellungen der beruflichen Praxis verknüpfen.

Aktuelles

Was machen Sie eigentlich, wenn Sie nicht an der Universität aktiv sind?

Ich bin gerne sportlich unterwegs. Aktuell habe ich mir recht kurzfristig vorgenommen, wieder einen Marathon zu laufen – mein letzter liegt mittlerweile über zehn Jahre zurück. Außerdem bin ich leidenschaftlicher Fußballer und seit Kurzem auch Fußballtrainer der Mannschaft meines Sohnes. Überhaupt ist mir die Zeit mit meiner Familie besonders wichtig und für mich der beste Ausgleich zum beruflichen Alltag.

SIMBA DIREKT PORTAL

Bereit für die E-Rechnung.

Mit den Simba Direkt Modulen Faktura und Bank digitalisieren Unternehmen ihren Rechnungsprozess. Kontoumsätze werden automatisch importiert und mit offenen Rechnungen abgeglichen. So sind Sie bestens auf die E-Rechnung vorbereitet.

Mehr Informationen unter:
simba.de/simbadirekt-faktura-bank



Simba Computer Systeme GmbH
@ vertrieb@simba.de ☎ +49 711 45 124-380

Teile des Bildes wurden durch KI modifiziert



HANSEATISCHE
STEUERBERATERKAMMER
BREMEN



Neuer Präsident der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen

Einstimmig wählten die Mitglieder der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen am 1. Juli 2026 Hans-Christian Nissen zum neuen Präsidenten. Der Geschäftsführer der CT Bösch & Nissen GmbH Steuerberatungsgesellschaft in Bremerhaven folgt damit auf Paul Thomas Koßmann. Dieser hatte sein Amt auf eigenen Wunsch nach 13 Jahren vorzeitig zur Verfügung gestellt, bleibt der Kammer jedoch als Ehrenpräsident weiterhin eng verbunden.

„Man kennt und schätzt sich.
Eine gute Zusammenarbeit von
Kammer und Verband ist für mich
selbstverständlich. Kammer und
Verband sollten nach Möglichkeit
immer gemeinsame Positionen
für den Berufsstand gegenüber
Finanzverwaltung, Politik und der
weiteren Öffentlichkeit vertreten.“

Als neuer Kammerpräsident möchte Nissen das
gute Miteinander mit dem Steuerberaterverband
im Lande Bremen e.V. weiter fortsetzen!

Vorstand als Kollegialgremium

Das ehrenamtliche Engagement von Hans-Christian Nissen im Vorstand der Hanseatischen Steuerberaterkammer begann vor neun Jahren, als für den Beisitz ein Berufsträger aus Bremerhaven gesucht wurde. Vor drei Jahren übernahm er dann das Amt des Kammer-Schatzmeisters. Auf die mit dem Präsidentenamt verbundenen Aufgaben und Herausforderungen freut er sich mit großem Interesse und Pflichtgefühl. Um dem Amt des Präsidenten gerecht zu werden, bedarf es eines nicht geringen Zeitaufwandes zur Wahrnehmung und Begleitung der internen Kammerangelegenheiten sowie zur Vertretung der Kammer nach außen.

Hans-Christian Nissen erklärt: „Ich befinde mich jetzt in einer beruflichen Situation und Struktur, wo mich Berufskollegen auch mal im Tagesgeschäft vertreten können und mir dadurch die Zeit für die Kammerarbeit ermöglichen. Und das ist notwendig. Mein Vorgänger hat in diesem Punkt hohe Standards gesetzt.“ Er habe großes Interesse daran, sich im neuen Amt einzubringen – auch auf Bundesebene. Bremen und Bremerhaven bilden zwar nur eine Stimme in einem Gremium von 21 Kammern, und doch kann man als Präsident die Bremer Sichtweise an einflussreicher Stelle weitergeben. Allerdings legt er Wert darauf, dass Vizepräsidentin Nina Schüler-Jordan neben ihm die

Kammer Bremen sichtbar vertritt, gerade als jüngere und weibliche Repräsentantin des Berufsstands. Zumal der Anteil der Berufsträgerinnen in den Bundesgremien immer noch stark unterrepräsentiert ist. Gleichzeitig sehe er es wie sein Vorgänger: „Frau Schüler-Jordan und ich bilden mit den anderen Vorstandsmitgliedern ein Kollegialgremium, in dem wir der Kammer gemeinsam Gesicht und Stimme verleihen – selbstverständlich zusammen mit unserer Geschäftsführerin Julia Rathke und ihrem Team.“

Zukunftsprojekte der Kammer

Wichtigstes Ziel ist für Hans-Christian Nissen der Erhalt einer eigenständigen „Vollkammer“ in Bremen, die trotz ihrer geringen Größe nach Möglichkeit weiterhin das komplette Leistungsspektrum großer Kammern wie Niedersachsen anbieten kann – solange dies organisatorisch und finanziell tragbar ist. Zudem will er zentrale Projekte wie die weitere Digitalisierung der Kammer





fortsetzen. Das bezieht sich auch auf die Steuerberaterprüfung, die ab 2028 in Bremen rein digital durchgeführt werden soll. Ebenso muss jetzt die Umsetzung der neuen, modularen Prüfungsmöglichkeiten angegangen werden. Zudem will er Serviceleistungen für die Berufsträger erhalten und ausbauen, wie den von der Kammer finanzierten Zugang zum KI-Forum der Steuerberaterkammer Niedersachsen, der allen Kolleginnen und Kollegen aus Bremen und Bremerhaven offensteht. „Und uns als Kammer geht es wie einem Großteil des Berufsstands: In unserem Team erreichen langjährige Leistungsträger in absehbarer Zeit das Rentenalter und müssen sukzessive durch jüngere Kräfte ersetzt werden. Das macht einen langfristig geplanten Wissenstransfer notwendig.“

Lage des Berufsstandes

Mit Blick auf die aktuelle Lage des Berufsstandes sieht der neue Kammerpräsident die Digitalisierung der Kanzleien weiterhin als große Aufgabe und erklärt: „Bundesweit arbeiten rund 20 Prozent der Kanzleien noch weitgehend analog, etwa 10 Prozent sind dagegen vollständig bis hin zum Workflow digitalisiert, die übrigen 70 Prozent bewegen sich in hybriden Zwischenstufen. Es gibt also weiterhin viel zu tun.“

Ein wichtiges Thema mit weitreichenden Veränderungen für die Arbeitsweise des steuerberatenden Berufs ist die Künstliche Intelligenz. „KI-Tools können entlastend bei Routineaufgaben wie der Anfertigung der Finanzbuchführung sein, aber auch bei Beratungsthemen für Kollegen, die als Generalisten arbeiten und das richtige Prompten beherrschen. Trotzdem bleibt am Ende die Verantwortung und Haftung für das Arbeitsergebnis beim Berufsträger selbst.“ Problematisch seien in diesem Zusammenhang Plattformanbieter, die als sogenannte KI-Steuerberater oder Tax-Consultants im Netz Steuerberatungsleistungen bei generellem Haftungsausschluss anbieten.

Für Hans-Christian Nissen ist die Präzisierung der gesetzlichen Regelungen zum Fremdbesitzverbot von Steuerkanzleien weiter ein Thema, zum Beispiel bei indirekten Einflussmöglichkeiten etwa über Fremdkapitalgeber, die Beteiligungen finanzieren, ohne selbst Gesellschafter zu sein. Zudem ist ihm klar, dass die EU dem selbstverwalteten Berufsstand der Steuerberater und deren gesetzlich eingeräumten Vorbehaltsaufgaben gegenüber grundsätzlich kritisch eingestellt bleibt.

Als letztes großes Zukunftsthema nennt Nissen den Fachkräfte- und Nachwuchsmangel. Hier ziehen die Bundessteuerberaterkammer, der Deutsche Steuerberaterverband und die DATEV eG mit einer großangelegten gemeinsamen Fachkräfteinitiative an einem Strang. In dem Zusammenhang empfindet er die Zufriedenheitsanalyse im Rahmen des aktuellen DGB-Ausbildungsreports erfreulich. Diese verzeichnet eine steigende Attraktivität des Ausbildungsberufs Steuerfachangestellte. Sie identifiziert ihn sogar als Ausbildungsberuf mit der höchsten Zufriedenheitsquote unter den Auszubildenden. „Da tut sich was und das stimmt mich wirklich positiv.“



Herzliche Glückwünsche
an Hans-Christian Nissen

Die beste Verbindung zu Ihren Mandanten!



Einfach effizient zusammen arbeiten: mit dem Steuerberater-Cockpit.

Dank dem Cockpit für Steuerberater haben Sie die Buchhaltung und Belege Ihrer Mandanten immer im Blick: in Echtzeit, vorkontiert und übersichtlich. Der einfache Datenaustausch gibt Ihnen mehr Zeit für eine optimale Beratung.

Für glückliche Mandanten empfehlen Sie jetzt Lexware Office: www.lexware-steuerberater.de

12. JUNI 2026

Sommerfest

Gute Nachrichten aus
Berlin – und feiern bis
kurz vor Mitternacht

Der Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V.
hatte am 12. Juni 2026 zum beliebten Sommerfest
eingeladen. 120 Mitglieder und Ehrengäste waren
der Einladung gefolgt und erlebten wieder einen
genussvollen, gesprächsreichen Abend im Bremer
Jürgenshof.



HDI

Verbandsvorsitzender Ralf Heitkamp eröffnete das Fest und sorgte trotz des kühlen Wetters für einen gut gelaunten Auftakt. Musikalisch wurde der Abend durch das Bremer Duo „White Coffee“ begleitet, das den Raum mit Sommerklängen erfüllte.

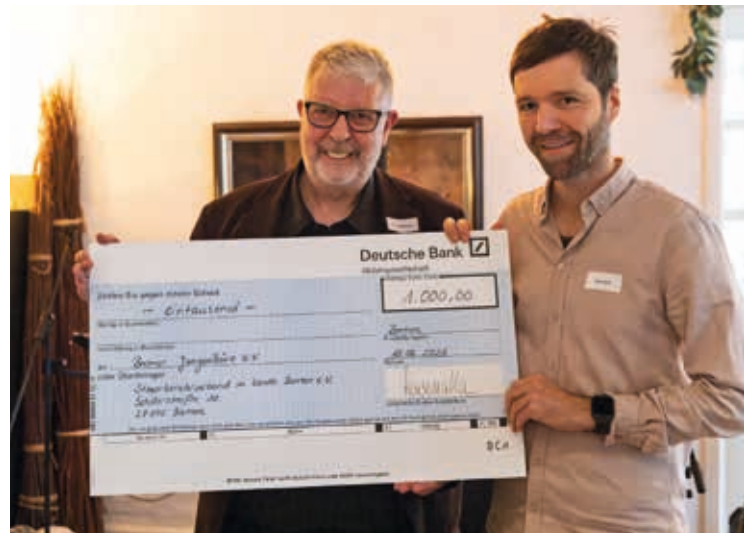
Ralf Heitkamp begrüßte Ehrengäste aus anderen Landesverbänden, wie Verbandspräsident Andreas Schneier aus Hamburg und Steffen Jahn, Hauptgeschäftsführer des Bayerischen Landesverbandes. Er hatte aus München kommend die weiteste Anreise in Kauf genommen. Ebenso konnte Ralf Heitkamp Vertreter der drei Sommerfest-Sponsoren von HDI, DATEV eG und Haufe Lexware willkommen heißen. Mit zugedingter Verspätung traf auch der CDU-Bundestagsabgeordnete Thomas Röwenkamp mit seiner Ehefrau ein. Auf die Rede des Vorsitzenden folgten gute Nachrichten aus Berlin, die Björn Fecker in seinem Grußwort mitbrachte. Der Bremer Finanzsenator hatte bereits zwei Tage zuvor bei der Mitgliederversammlung über die geplante Novelle des Steuerberatergesetzes gesprochen. Nun kam er gerade von einer Dienstreise aus Berlin zurück, wo er der Abstimmung des Deutschen Bundesrates beigewohnt hatte. Er konnte tagesaktuell berichten: Im zweiten Anlauf hatte es dort Zustimmung zur Verschärfung des Fremdbesitzverbotes gegeben.

Steuerberatergesetz verabschiedet

Der Vorstand des Steuerberaterverbands hatte die Abstimmung gespannt verfolgt. Nun ist klar: Anerkannte Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften dürfen sich in Zukunft an einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft nur beteiligen, wenn sie ihrerseits die Voraussetzungen für die Anerkennung durch die Steuerberaterkammer erfüllen. Der Gesetzgeber reagiert damit auf Beteiligungs- und Holdingstrukturen, über die Finanzinvestoren bislang mittelbar Einfluss auf deutsche Steuerkanzleien nehmen konnten. Der Bundestag kam einer Forderung nach, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung am 6. März 2026 gestellt hatte.

Spendenscheck für Bremer JungenBüro

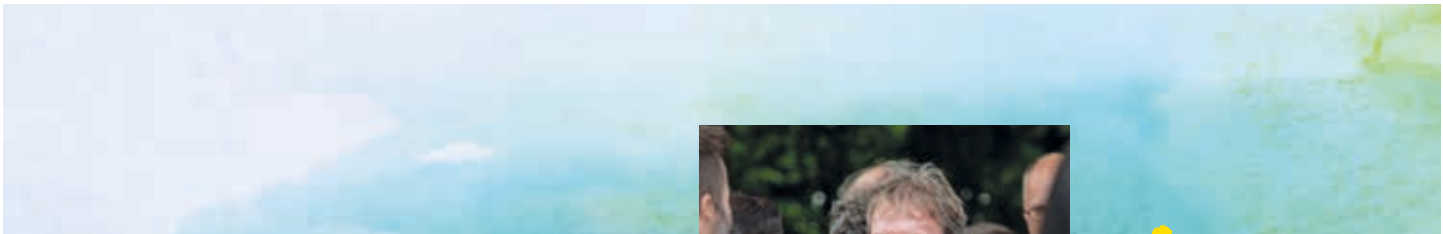
Nach dem Grußwort von Senator Fecker kam es zu einem weiteren traditionellen Programmpunkt: der Übergabe des Spendenschecks in Höhe von 1000 Euro. In diesem Sommer hatte sich der Vorstand auf den Bremer JungenBüro e.V. geeinigt. Hier werden Jungen und junge Männer unterstützt, die Gewalterfahrungen gemacht haben. Beraten werden nicht nur die Jungen selbst, sondern auch unterstützende Angehörige und pädagogische Fachkräfte. Die Beratung ist kostenlos.



Alex Sott stellte als Vertreter des Vereins „Bremer JungenBüro e.V.“ viele Details der Vereinsarbeit vor. Das Team aus Psychologen, Soziologen und Sozialarbeitern kümmert sich um Opfer von körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt. Ebenso helfen sie den Jungen bei Mobbing, Ausgrenzung oder Erpressung. Ein weiteres wichtiges Thema ist die Unterstützung von Jungen mit Gewalterfahrungen durch Flucht vor Krieg und Bedrohung. Mehr unter: www.bremer-jungenbuero.de

Gespräche fast bis Mitternacht

„Mich hat es gefreut, wie vielfältig die Mischung der Gäste war. Es war auch ein ganzer Tisch mit jungen Berufsträgern, die wir auf der Neubestelltenfeier eingeladen hatten“, so Ralf Heitkamp. „Die angeregten Gespräche setzten sich bis kurz vor Mitternacht fort. Und ich kann nur wieder sagen: Unser Sommerfest ist für mich ein echtes Highlight im Verbandskalender, ganz unabhängig vom Wetter. Ich danke der Geschäftsstelle für die tolle Organisation und dem Team des Jürgenshofs für die wieder grandiose Verpflegung.“

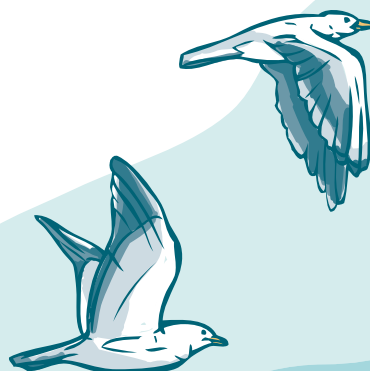




Digitale Prüfung trifft
politische Realität

bremer steuertage 2026

Vier Tage Spiekeroog: Weit mehr als Fortbildung



Mit freundlicher Unterstützung von

FAIRVALUE
GROUP

Wind um die Nase, das Meer vor Augen und aktuelle Fragen des Berufsstands im Gepäck: Vom 8. bis 11. September ging es für unsere Teilnehmer zu den diesjährigen „bremer steuertagen“ nach Spiekeroog. Unter dem Titel „Digitale Prüfung trifft politische Realität“ standen aktuelle Entwicklungen rund um die digitale Betriebsprüfung und die Steuerpolitik im Mittelpunkt. Doch wie in jedem Jahr war das Fachprogramm nur ein Teil dessen, was die besondere Atmosphäre dieser Fachreise ausmacht.

„Der Verband und die Bremer Steuer-Institut GmbH sind mehr als ein reiner Bildungsveranstalter. Wir sind vor allem ein Netzwerk für den Berufsstand und unsere Pflicht ist, genau das in den Mittelpunkt zu stellen.“ (Michael Tiedt, stellvertretender Vorsitzender des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V.) Und genau dieses Netzwerk war auf Spiekeroog an allen vier Tagen spürbar.

Ein Auftakt, der Lust auf mehr machte

Der Startschuss fiel am Dienstagabend in der Spiekerooger Leidenschaft, dem von der Familie Opitz geführten Hotel. Die Familie Opitz hatte für den Begrüßungsabend Herrn Harms auf die Insel geholt, der die Gruppe mit einem kulinarisch hervorragenden Drei-Gänge-Menü und ausgewählten Weinen ver-

wöhnte. Bei gutem Essen und angeregten Gesprächen war schnell die erste Zurückhaltung verschwunden. Bekannte Gesichter wurden begrüßt, neue Kontakte geknüpft und erste Gespräche über die kommenden Fachthemen geführt. Auch Dirk Viebrock von FairValue, dem Sponsor der diesjährigen „bremer steuertage“, war an diesem Abend mit dabei und nutzte die Gelegenheit zum persönlichen Austausch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Der Abend war ein voller Erfolg – und ein Auftakt, der bereits zeigte, dass bei den „bremer steuertagen“ nicht nur Wissen, sondern vor allem auch Begegnung im Mittelpunkt steht.

Wenn die Betriebsprüfung digital wird

Am Mittwoch wurde es fachlich: Thomas Neubert, Diplom-Finanzwirt und IT-Koordinator des Landes Sachsen-Anhalt, widmete sich der „Digitalen Betriebsprüfung 2026 – Was Steuerberater jetzt wissen sollten“.

Als IT-Koordinator ist Neubert unter anderem für die Implementierung neuer Prüfsoftware und die Fortbildung der Betriebsprüfer zuständig. Damit brachte er eine Perspektive mit, die für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer besonders wertvoll war: Er konnte nicht nur über Digitalisierung sprechen, sondern aus unmittelbarer Erfahrung erläutern, wie sich die technische Entwicklung innerhalb der Finanzverwaltung auf die Betriebsprüfung auswirkt.

Welche Möglichkeiten bietet moderne Prüfsoftware? Was bedeutet die zunehmende Digitalisierung für die Vorbereitung und Begleitung von Betriebsprüfungen? Und welche Entwicklungen sollten Steuerberaterinnen und Steuerberater bereits heute im Blick behalten? Der Vortrag lieferte zahlreiche Antworten und sorgte zugleich für viele Nachfragen und Diskussionen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhielten damit einen praxisnahen Blick auf ein Thema, das den Kanzleialltag bereits heute verändert und künftig noch stärker prägen wird.



Die „bremer steuertage“ auf Spiekeroog haben ihren ganz eigenen Rhythmus. In inspirierender Inselatmosphäre gab's nicht nur wertvolle Fachvorträge und spannende Impulse für den Steuerberateralltag, sondern auch Zeit für Spaziergänge, frische Nordseeluft, gute Gespräche und kleine Auszeiten.



Von Spiekeroog nach Berlin

Am Donnerstag ging der Blick dann von der digitalen Finanzverwaltung direkt in die politische Hauptstadt. Sylvia Mein, Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Geschäftsführerin des Deutschen Steuerberaterverbands, gab unter dem Titel „Einblicke in das steuerpolitische Berlin: Aus der Arbeit des DStV“ einen unmittelbaren Einblick in die Arbeit des DStV und die aktuellen politischen Entwicklungen. Wie entstehen Gesetze? Warum schaffen es manche Vorhaben trotz guter Ansätze nicht durch den politischen Prozess? Und warum scheitern Projekte?

Vor allem aber ging es um die Frage, wie der Deutsche Steuerberaterverband die Interessen der kleinen und mittleren Steuerkanzleien vertritt und welche für den Kanzleialltag relevanten Gesetzesvorhaben im Herbst 2026 zu erwarten sind. Sylvia Mein vermittelte dabei nicht nur fachliche Informationen, sondern machte politische Entscheidungsprozesse greifbar und erläuterte Hintergründe, die im hektischen Kanzleialltag oftmals verborgen bleiben. Auch ihr Vortrag stieß auf große Begeisterung und führte zu einem intensiven Austausch.

Dass beide Referenten von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern so positiv bewertet wurden, freut uns als Veranstalter ganz besonders. Denn genau das ist der Anspruch der „bremer steuertage“: aktuelle Themen, kompetente Referenten und ausreichend Raum für Fragen, Diskussionen und persönliche Gespräche.

Fortbildung mit Inselgefühl

Natürlich gehört zu den „bremer steuertagen“ auch die Insel selbst. Zwischen den Fachvorträgen blieb Zeit für Spaziergänge, Gespräche und kleine Auszeiten. Der Ortswechsel weg vom klassischen Tagungsraum schafft eine Atmosphäre, in der man anders miteinander ins Gespräch kommt. Eine Teilnehmerstimme bringt es auf den Punkt: „Es gibt keine bessere Art der Fortbildung. Allein die Insel macht schon den Unterschied und die Betreuung vor Ort ist einfach toll.“ Nur beim Wetter waren sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht ganz einig mit Petrus: Ein paar Sonnenstunden mehr hätten es zwischendurch durchaus sein dürfen.



Ein Abschluss mit Blick nach vorn

Den gemeinsamen Abschluss bildete am Donnerstagabend ein Abend im Backdeck. Bei gutem Essen und Wein wurde noch einmal auf die vergangenen Tage zurückgeblickt, diskutiert und gelacht. Vier intensive Tage gingen damit in entspannter Atmosphäre zu Ende. Besonders gefreut hat uns in diesem Jahr die große Zahl junger Berufskolleginnen und Berufskollegen, die an den „bremer steuertagen“ teilgenommen haben.

Gerade ihre Rückmeldungen zeigen, dass das Konzept generationenübergreifend funktioniert. Auch für sie war schnell klar: Diese Veranstaltung ist mehr als eine klassische Fortbildung. Denn während Fachwissen vermittelt wird, entstehen ganz nebenbei neue Verbindungen. Man lernt Kolleginnen und Kollegen aus anderen Kanzleien kennen, tauscht Erfahrungen aus, diskutiert über Herausforderungen des Berufsstands und nimmt neue Kontakte mit nach Hause.



Fortbildung.
Austausch.
Begegnung.
EIN NETZWERK.



Die „bremer steuertage“ 2026 haben damit einmal mehr gezeigt, was eine Fachreise des Steuerberaterverbandes und der Bremer Steuer-Institut GmbH besonders macht: Sie verbindet fachliche Qualität mit persönlichem Austausch und schafft Raum für ein lebendiges Netzwerk. Vielleicht ist genau das der Grund, warum die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Jahr für Jahr wiederkommen – und warum auch immer mehr junge Kolleginnen und Kollegen den Weg nach Spiekeroog finden.

Die Fortbildung zum **Steuerfachwirt** lohnt sich

Machen Sie den nächsten Schritt auf der Karriereleiter!

Kein Rechtsgebiet ändert sich so häufig wie das Steuerrecht. Das macht ständige Weiterbildung zur Notwendigkeit – und zu Ihrer großen Chance auf beruflichen Erfolg. Ob Rechtsprechung, Verwaltungspraxis oder Gesetzgebung: Mit der Fortbildung zum Steuerfachwirt erwerben Sie neues Wissen und neue Kompetenzen in allen Bereichen. Dieser Titel öffnet Ihnen die Türen zu verantwortungsvolleren Tätigkeiten, zum Beispiel als Büroleiter. Werden Sie zur rechten Hand des Steuerberaters!

Was sollte man mitbringen?

Prinzipiell kann jeder die Prüfung zum Steuerfachwirt ablegen, der die nötige berufliche Erfahrung hat. Im Einzelnen heißt das:

Für ausgebildete Steuerfachangestellte:

Nach drei Jahren Arbeit für einen Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe können Sie die Prüfung ablegen.

Für Personen mit gleichwertiger Ausbildung:

(zum Beispiel Rechtsanwaltsfachangestellte, Industriekaufleute, Groß- und Außenhandelskaufleute)

Sie müssen fünf Jahre im Steuer- und Rechnungswesen gearbeitet haben, davon mindestens drei bei einem Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe.

Für alle anderen:

Sie müssen acht Jahre im Steuer- und Rechnungswesen gearbeitet haben, wobei mindestens fünf auf die Arbeit bei einem Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe entfallen müssen.

Worin Sie sich beweisen müssen

In der Fortbildungsprüfung wird erwartet, dass die im Rahmen der Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch berufliche Tätigkeit und Fortbildung eine wesentliche Ausweitung und Vertiefung erfahren haben. Die Anforderungen der Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt sind somit deutlich höher und breiter angelegt als bei der Abschlussprüfung des Ausbildungsberufs.

In diesen Bereichen werden Sie geprüft

- Abgabenordnung
- Ertragsteuern
- Verkehrsteuern
- Erbschaft- und Schenkungsteuer, Bewertungsgesetz
- Buchführung und Rechnungslegung
- Betriebswirtschaft
- Wirtschaftsrecht und weitere Rechtsgebiete
- Steuerberatungsrecht
- Kanzleiorganisation, Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern

Der berufsbegleitende Lehrgang ist eine praxisbezogene Fortbildung. Unsere erfahrenen und engagierten Dozenten gewährleisten eine Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, die Sie in Ihrer Berufsausbildung und praktischen Tätigkeit erworben haben.

Der neue
Steuerfachwirt-
Lehrgang 2027
in Bremen startet am
9. November 2026



Ziel des Lehrgangs ist die perfekte Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung bei der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen.

Intensives Klausurtraining in der Klausurwoche und die Wissensvertiefung im Intensivkurs kurz vor der schriftlichen Prüfung

Die Veranstaltung umfasst Unterrichtsstunden zur systematischen Wissensfestigung, Übungs- und Prüfungsklausuren zur Vorbereitung und Kontrolle des Lernstands sowie eine gezielte Vorbereitung und Simulation der mündlichen Prüfung.

FÖRDERUNG

Für den Lehrgang kann eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – (Aufstiegs-BAföG) beantragt werden – Informationen erhalten Sie unter www.aufstiegs-bafoeg.de.

AUFSTIEGSMÖGLICHKEITEN

Mit der Fortbildung zum Steuerfachwirt können Sie schneller mehr erreichen. Sie benötigen insgesamt nur noch sechs Jahre praktische Tätigkeit, bevor Sie die Steuerberaterprüfung ablegen können.



Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10, 28195 Bremen

FRAGEN beantwortet Ihnen Frau Loreen Kotowske
unter Telefon 0421 59 58 416 oder
kotowske@stbv-bremen.de

Unsere Infomappe für den Steuerfachwirt-
Lehrgang 2027 finden Sie auf unserer Homepage
unter www.stbv-fortbildung.de.

Nutzen Sie die Möglichkeit
zur persönlichen und beruf-
lichen Weiterentwicklung!
Melden Sie sich gleich an:



**new
new**

**Effizienz
auf einem
neuen
Level**

taxmax

Digitale Angebote, Künstliche Intelligenz und veränderte Lerngewohnheiten stellen das klassische Seminargeschäft vor neue Herausforderungen: Wissen muss heute flexibel und direkt am Arbeitsplatz anwendbar sein. Die Bremer Steuer-Institut GmbH begegnet dieser Entwicklung mit einem absolut innovativen, neuen digitalen Fortbildungskonzept.

Bereit für das nächste Level? Wir starten Mitte 2027!

**new
new
new**

Zwischen Rückgang und Aufbruch

Die Fakten liegen auf dem Tisch und wurden bereits bei der Mitgliederversammlung des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. angesprochen: Das Seminargeschäft der verbandseigenen Bremer Steuer-Institut GmbH (kurz: BSI) ist rückläufig. Unter dem Strich steht derzeit ein Minus. Zwar kann das durch die solide Vermögenssituation des Verbandes aufgefangen werden, doch: „Wir wollen nicht nur von der Substanz leben“, sagt Michael Tiedt, stellvertretender Vorsitzender des Verbandes. „Die BSI GmbH muss nicht zwingend Geld verdienen, doch neben dem zuletzt erfolgreich ausgebauten Lehrgangs-Geschäft sollen auch die Seminare kostendeckend arbeiten, vor allem mit Blick auf die Personalkosten.“ Die Ursachen für den Rückgang führt der Verbandsvorstand auf mehrere Entwicklungen zurück, auf die man jetzt mit einem völlig neuartigen Angebot reagiert hat.

Drei Ursachen – eine neue Antwort

Seit der Corona-Pandemie sind Online-Seminare zum Normalfall geworden. Eine Kanzlei aus Bremerhaven oder Bremen ist nicht mehr auf Angebote direkt in der Stadt angewiesen, sie kann bundesweit buchen. Das hat die Türen geöffnet für den Preiswettbewerb mit den großen Anbietern. Diese können anders kalkulieren, da sie selbst Onlinekurse produzieren und einen deutlich größeren Markt ansprechen. Die BSI GmbH hingegen muss Inhalte zukaufen, was höhere Preise verursacht und ist zudem auf den Bremer Markt beschränkt.

Michael Tiedt erklärt: „Als weiteren Verstärker für den Rückgang unseres Seminargeschäfts sehe ich die wachsende Verfügbarkeit von KI-Anwendungen. Es scheint, als habe sich in manchen Köpfen der Gedanke festgesetzt, Seminare wären verzichtbar, weil die Mitarbeitenden die KI fragen können. Inzwischen ist hinlänglich bekannt, dass diese Antworten nicht verlässlich korrekt sind. Wem fachliches Hintergrundwissen fehlt, der kann eine falsche KI-Auskunft nicht erkennen.“ Tiedt weist zudem darauf hin: „Die jüngste Steuerreform hat wenig bewegt, überhaupt ändern sich Steuergesetze momentan nur punktuell – auch darum sinkt, unserem Eindruck nach, die Nachfrage nach Mitarbeiter-Seminaren generell. Trotzdem bleibt

es Fakt: Das Steuerberatungsgesetz verlangt aktuelles Fachwissen und im Haftungsfall kann mangelnde Fortbildung zum Problem der Kanzlei werden.“ Der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. hat eine Lösung gesucht – und gefunden. In enger Kooperation mit dem Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V. bietet die BSI GmbH ab Mitte 2027 mit **taxmax** ein absolut innovatives digitales Fortbildungskonzept an: eine Kanzlei-Flatrate für Online-Seminare mit gezielt agierender KI-Unterstützung. Das heißt, wer die Seminar-Flatrate bucht, kann der KI bei Bedarf individuell seine Fachfrage stellen.

„Der **taxmax** KI-Assistent filtert das Seminarwissen der letzten zwei Jahre und liefert Ihnen die exakte Antwort zusammengefasst als Text oder Kurzvideo.“

Michael Tiedt

Strategisch erhofft sich die BSI GmbH davon auch mehr Bindung. Wenn Fortbildung, KI-Unterstützung und die Möglichkeit, Präsenzseminare in Bremen wahrzunehmen, aus einer Hand kommen, wird die Zusammenarbeit mit der BSI GmbH für unsere Mitglieder wieder selbstverständlicher. Übrigens wurde bei der Mitgliederversammlung gemeinsam beschlossen, die BSI GmbH durch eine veränderte Gremienstruktur zu entlasten und darum den „Qualitätsausschuss“ abzuschaffen. Für die Zukunft ist vereinbart, dass die Geschäftsführung flexibel nach Bedarf den Vorstand zu Rate zieht.

Präsenz bleibt „Nonplusultra“

Bei aller Begeisterung für das digitale taxmax-Konzept ist für den Verbandsvorstand klar: „Kein Online-Seminar kann die nachhaltige Wirkung eines Präsenzseminars ersetzen. Das zeigt auch der überdurchschnittlich gute Abschluss-Erfolg der Teilnehmenden unseres Vollzeitlehrgangs zur Vorbereitung der Steuerberaterprüfung, den wir seit dem letzten Jahr anbieten.

STEUER FORUM

11. März 2027

Perspektiven für die Steuerpraxis

Aktuelle Entwicklungen im
Steuerrecht und neue Impulse
für die Betriebsprüfung

Vorträge im Überblick:

AKTUELLES ERTRAGSTEUERRECHT

Dr. Martin Strahl, Diplom-Kaufmann, Steuerberater, Köln

AKTUELLES AUS RECHTSPRECHUNG UND GESETZGEBUNG ZUR BETRIEBSPRÜFUNG

Dr. Franziska von Freedon, Richterin am Bundesfinanzhof
München

DIGITALISIERUNG IN DER BETRIEBSPRÜFUNG

Dr. Christian Kläne, Leiter des Finanzamts, Fahndung und
Strafsachen, Oldenburg



Gleich anmelden!

TaxConnect – U35: Zusammen. Austauschen. Weiterkommen.

Jung, engagiert und mitten im Berufsleben? Dann ist TaxConnect – U35 genau der richtige Abend, um neue Kontakte zu knüpfen und sich mit anderen jungen Berufsträgerinnen und Berufsträgern auszutauschen.

Am 5. November 2026 laden die Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen, die DATEV und der Steuerberaterverband im Lande Bremen erstmals gemeinsam zu TaxConnect – U35 ein. Von 18:00 bis 21:00 Uhr steht in der Architektenkammer Bremen alles unter dem Motto: **Zusammen. Austauschen. Weiterkommen.**

Denn gerade in den ersten Berufsjahren gibt es viele Fragen, Erfahrungen und Herausforderungen, die man am besten mit Menschen teilt, die in einer ähnlichen Situation sind. Wie gelingt der Einstieg in die Selbstständigkeit? Welche Themen beschäftigen junge Kanzleihinhaberinnen und -inhaber? Wie lassen sich Beruf und persönliche Ziele miteinander verbinden? Und welche Entwicklungen werden den Berufsstand in den kommenden Jahren prägen?

Bei TaxConnect geht es dabei bewusst nicht um Vorträge oder ein festes Programm. Im Mittelpunkt steht der persönliche Austausch in entspannter Atmosphäre. Die Veranstaltung bietet Raum, miteinander ins Gespräch zu kommen, Erfahrungen zu teilen, neue Perspektiven kennenzulernen und vielleicht auch Kontakte zu knüpfen, die über den Abend hinaus bestehen bleiben. Für Essen und Getränke ist selbstverständlich gesorgt – es darf also in lockerer Runde diskutiert, gelacht und genetzwerkt werden.

TaxConnect – U35 richtet sich an Berufsträgerinnen und Berufsträger unter 35 Jahren. Wir freuen uns auf einen Abend mit vielen jungen Kolleginnen und Kollegen, spannenden Gesprächen und neuen Verbindungen innerhalb unseres Berufsstands.



Ob Berufseinstieg, Kanzleialltag oder neue Herausforderungen – bei TaxConnect triffst du junge Berufskolleginnen und -kollegen, tauschst Erfahrungen aus und knüpfst wertvolle Kontakte in entspannter Atmosphäre.



TaxConnect – U35

5. November 2026 | 18:00–21:00 Uhr
Architektenkammer Bremen
Geeren 41–43, 28195 Bremen

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Wer dabei sein möchte, kann sich ganz unkompliziert per E-Mail anmelden:
thomalla@stbv-bremen.de

EINKOMMEN STEUER 2026

▷ **Parkhotel Bremen**

Dipl.-Fw. (FH) Markus Perschon
(40782.127) 19. Januar 2027
(40782.227) 20. Januar 2027
(40782.327) 21. Januar 2027

▷ **Bremerhaven, Atlantic Hotel Sail City**

Dipl.-Fw. (FH) Michael Seifert
(40780.127) 04. Februar 2027

▷ **Radisson Blu Hotel Bremen**

Dipl.-Fw. (FH) Manfred Keil
(40784.127) 23. Februar 2027

▷ **Onlinetermin - Zoom**

Dipl.-Fw. (FH) Manfred Keil
(40784.227) 16. März 2027





KI in der Steuerberatung: KI braucht Haltung

Künstliche Intelligenz verändert Arbeitsweisen, Prozesse und Erwartungen – auch in der Steuerberatung. Daher begleitet der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) diesen Wandel aktiv. Richtig eingesetzt wird KI zum starken Werkzeug: Sie unterstützt bei komplexen Aufgaben und schafft spürbare Freiräume für qualifizierte Beratung. Vertrauen und persönliche Nähe bleiben auch im digitalen Wandel unverzichtbar, zugleich wächst die Verantwortung gegenüber Mandantinnen und Mandanten.

Künstliche Intelligenz hält zunehmend Einzug in den steuerberatenden Beruf. Sie analysiert große Datenmengen, erkennt Muster, unterstützt bei der Recherche und automatisiert Routinetätigkeiten. Dadurch eröffnet sie neue Möglichkeiten für Effizienz und Qualität und schafft Freiräume für das, was den Beruf prägt: individuelle Beratung und passgenaue Lösungen für die Mandantschaft.

Gerade im sensiblen Umgang mit steuerlichen und persönlichen Daten tragen Steuerberaterinnen und Steuerberater eine besondere Verantwortung. Der Einsatz von KI muss fachlich fundiert, transparent und ethisch verantwortungsvoll erfolgen.

KI kann menschliche Expertise nicht ersetzen, sondern sinnvoll ergänzen.

Die fachliche Einordnung, Bewertung und Entscheidung verbleibt stets beim Berufsangehörigen und ist Ausdruck von Sorgfalt, Unabhängigkeit und Vertrauenswürdigkeit.

Leitplanken für den KI-Einsatz bilden Berufsrecht, Datenschutz sowie die Verpflichtung zu Qualität und Verschwiegenheit. Ergebnisse KI-gestützter Systeme müssen nachvollziehbar und kritisch geprüft werden. Nur so bleibt das Vertrauen der Mandantinnen und Mandanten gewahrt – ein zentrales Fundament der steuerberatenden Tätigkeit. Der DStV begleitet diesen Wandel aktiv. Er bietet Orientierung, fördert den fachlichen Austausch und unterstützt seine Mitglieder

mit praxisnahen Veröffentlichungen, unter anderem mit Whitepapers zu KI-Assistenten und KI-Agenten. Zugleich zeigt sich im Zuge der digitalen Transformation, dass technologische Kompetenz allein nicht ausreicht.

Soft Skills, Kommunikationsfähigkeit, Empathie und berufliche Haltung gewinnen weiter an Bedeutung.

Auch hierzu setzt der DStV gezielt Impulse und rückt den menschlichen Faktor in den Mittelpunkt. Die „10 Thesen zu KI in der Steuerberatung“ bieten dafür einen wichtigen Ausgangspunkt, um Auswirkungen und Verantwortung realistisch einzuordnen.

Quelle: Luisa Stalla, M.A./DStV, aus „der freie beruf“, dem Mitgliedermagazin des Bundesverbandes der Freien Berufe e.V. (BFB) – (Ausgabe Nr. 1/2026)





Neues Sprecherteam des BFB-Gesprächsforums „Junge Freie Berufe“: Dr. Kathleen Menzel und Tom-Adnan Hobe

Das BFB-Gesprächsforum „Junge Freie Berufe“ wählte bei seiner Sitzung am 14. März 2025 Dr. Kathleen Menzel und Tom-Adnan Hobe als Sprecherin beziehungsweise Sprecher für die nächsten drei Jahre. Die Runde war zu Gast in der apoBank-Filiale Berlin Mitte und wurde von Lisa-Marie Menzel, Direktorin der Filiale und Filialeiterin Private Banking Berlin Mitte, sowie BFB-Hauptgeschäftsführer Peter Klotzki begrüßt.

Dr. Kathleen Menzel (38) ist seit 2023 selbstständige Zahnärztin in Hamburg und Vizepräsidentin der Zahnärztekammer Hamburg – als erste und jüngste in ihrer Geschichte. Ihre Entsendung in das Forum erfolgte durch die Bundeszahnärztekammer. Tom-Adnan Hobe (35) ist Steuerberater und Mitglied der Geschäftsführung einer Steuerberatungsgesellschaft mit 20 Angestellten in Rostock. Er wurde vom Deutschen Steuerberaterverband entsandt.



V.l.n.r.: BFB-Hauptgeschäftsführer Peter Klotzki, Zahnärztin Dr. Kathleen Menzel (Bundeszahnärztekammer), Lisa-Marie Menzel, apo-Bank, Dr. Anna-Teresa Lundershausen (Bundesärztekammer), Freischaffende Ing. Architektin Julia Caroline Huckenbeck (Bundesarchitektenkammer), Physiotherapeutin Ricarda Uhlemeyer (Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten – IFK), Steuerberater Tom-Adnan Hobe (Deutscher Steuerberaterverband), Bauingenieurin Malke Grüneberg (Bundesingenieurkammer)

Freie Berufe

Die Runde arbeitete intensiv an der Vorbereitung des „Tags der Jungen Freien Berufe“ und entwarf erste Ansätze für weitere Positionierungen zu Mutterschutz und Elterngeld sowie zum Abbau bürokratischer Hürden, die in den kommenden Sitzungen vertieft werden sollen.

Über das Forum

Es vertritt die jungen Berufsträgerinnen und Berufsträger im BFB, identifiziert Herausforderungen und bringt ihre Perspektiven in die BFB-Agenda ein – von Gründergeist über Fachkräftesicherung bis zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Vernetzung untereinander ist von besonderem Wert.

Bitte notieren: Premiere

Am 7. November 2025 lädt das BFB-Gesprächsforum „Junge Freie Berufe“ zum Tag der Jungen Freien Berufe ein. Ab 13 Uhr erwartet die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein vielseitiges Programm mit inspirierenden persönlichen Geschichten, Impulsen für berufspolitisches Engagement sowie praxisnahen Einblicken in Gründung und Nachfolge. Zudem werden Strategien zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie politische Kernforderungen thematisiert. Ab circa 17 Uhr gibt es Gelegenheit zu Austausch und Networking. Die Teilnahme ist kostenfrei. Gemeinsam blicken wir auf die Zukunft der Freiberuflichkeit – seien Sie dabei!



BFB-GESPRÄCHSFORUM
JUNGE FREIE BERUFE

BITTE VORMERKEN:

Zweiter »Tag der jungen Freien Berufe« in Berlin

Nach der erfolgreichen Premiere 2025 geht es weiter:
Der nächste »Tag der jungen Freien Berufe« ist geplant am
17. September 2027 in Berlin.

Details folgen. Keine formale Altersgrenze. Besonders angesprochen: junge Berufsträgerinnen und Berufsträger bis etwa 45 Jahre. Teilnahme kostenlos. Interessierte schreiben an: veranstaltung@freie-berufe.de

17 09 27

BFB®



Gesund arbeiten mit KI

Künstliche Intelligenz kann Arbeit erleichtern und die Gesundheit in der Belegschaft fördern, wenn sie klug eingeführt wird. Der Fehlzeiten-Report 2025 zeigt, wie Unternehmen die Technologie verantwortungsvoll in ihre Arbeitsprozesse integrieren.

Nachrichten

Ob in der Pflege, der Industrie oder im Service-Sektor: Künstliche Intelligenz (KI) hält Einzug in nahezu alle Bereiche der Arbeitswelt. Sie unterstützt bei Routineaufgaben, hilft bei der Planung oder übernimmt ganze Prozessschritte. Laut Fehlzeiten-Report 2025 des Wissenschaftlichen Instituts der AOK (WIdO) ist die Technologie bereits an mehr als 40 Prozent der Arbeitsplätze in Deutschland im Einsatz, Tendenz steigend.

Neue Freiheiten

Das EU-Parlament definiert künstliche Intelligenz als „die Fähigkeit einer Maschine, menschliche Kompetenzen wie logisches Denken, Lernen, Planen und Kreativität zu imitieren“. Fest steht: Der zunehmende Einsatz von KI hat auch Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Beschäftigten. „Ob dieser Effekt insgesamt positiv oder negativ ist, hängt nicht zuletzt davon ab, wie Unternehmen künstliche Intelligenz in ihre Arbeitsprozesse integrieren“, sagt Dr. Thomas Lennefer, AOK-Experte für Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) und Mitautor des Fehlzeiten-Reports 2025.

Wo die Technologie monotone oder zeitintensive Routinearbeit übernimmt, entsteht neuer Raum für kreative und sinnerfüllte Arbeit. Zudem kann KI künftig mit intelligenter Schichtplanung oder ergonomischen Analysen dabei helfen, Stress und körperliche Belastung zu reduzieren. So hat die Technologie das Potenzial, Arbeitsbedingungen zu verbessern und die Balance zwischen Beruf und Privatleben zu fördern.

Nur wenn Mitarbeitende
einbezogen werden,
kann die Technologie
gesundheitsförderlich wirken.

Dr. Thomas Lennefer
AOK-Experte für Betriebliche Gesundheitsförderung
(BGF) und Mitautor des Fehlzeiten-Reports 2025

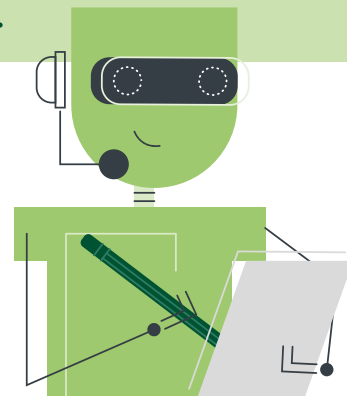


SEMINARVIDEO

„KI und Arbeit“

In rund 75 Minuten gibt das Video des Online-Seminars „KI und Arbeit“ Antworten auf die Frage, wie künstliche Intelligenz gesundheitsförderlich und menschenzentriert eingebunden werden kann.

aok.de/fk/ki-und-arbeit



Gesundheitsförderung mit digitalen Helfern

Zunehmend entstehen außerdem Anwendungen, die unmittelbar in der betrieblichen Gesundheitsförderung eingesetzt werden können. Dr. Rahild Neuburger von der Ludwig-Maximilians-Universität München sieht eine Zukunft, in der KI hilft, Anzeichen von Überlastung frühzeitig zu erkennen oder individuelle Gesundheitspläne zu erstellen. Auch KI-gestützte Schulungsprogramme zu Themen wie Resilienz, Stressbewältigung oder Achtsamkeit sind laut der Mitautorin des aktuellen Fehlzeiten-Reports denkbar. Großes Potenzial bergen außerdem Chatbots, die psychologische Unterstützung anbieten oder an Pausen und Bewegung erinnern. Lennefer betont aber auch: „Ein Chatbot ersetzt keine Fachperson oder gar eine Therapie.“

Wenn KI zur Belastung wird

Dieses Beispiel zeigt: Wo es Chancen gibt, lauern meist auch Risiken. KI kann zum Stressfaktor werden, digitale Erschöpfung und das Gefühl permanenter Überwachung sind mögliche Folgen. „Wenn Systeme Aufgaben nur noch vorgeben, entfällt ein wichtiger Schutzfaktor: der eigene Handlungsspielraum“, warnt Lennefer. „Und wenn Tätigkeiten wegfallen, die Menschen als sinnerfüllt erleben, kann das die Motivation und die Gesundheit beeinträchtigen.“ Auch der Wegfall von Routineaufgaben durch KI kann Beschäftigten Angst machen. Um solche Effekte zu vermeiden, kommt es darauf an, wie ein Unternehmen künstliche Intelligenz einführt. Zum Beispiel kann KI nicht als reines IT-Projekt verstanden werden, sondern als umfassender Veränderungsprozess. „Nur wenn Mitarbeitende einbezogen werden, kann die Technologie gesundheitsförderlich wirken“, betont Lennefer. Entscheidend sei, die Mitarbeitenden in den wichtigen Prozessschritten mit einzubinden, damit mögliche Ängste und Sorgen geäußert und abgebaut werden können.

KI im geschützten Rahmen

Gerade Führungskräfte profitieren davon, sich mit den Funktionsweisen der KI auseinanderzusetzen. „Nur so können sie die Technik auf konkrete Anwendungsfälle herunterbrechen und ihre Teams mitnehmen“, sagt Lennefer. Trainings oder Praxislabore, in denen Mit-



Zeit für eine Pause:
KI kann mit Ideen für
Bewegung unterstützen

Die technologische Entwicklung ist rasant. Regulierung und Wissenschaft sind oft langsamer. Umso wichtiger ist es, die Perspektive Gesundheit von Anfang an einzubeziehen.

Dr. Thomas Lennefer

arbeitende KI im geschützten Rahmen ausprobieren, können zusätzlich helfen, Vertrauen, Akzeptanz und Kompetenzen aufzubauen. Damit dies gelingen kann, braucht es in Unternehmen klare Rahmenbedingungen: Datenschutz und Transparenz sind entscheidend, damit KI ihr Potenzial entfalten kann, ohne gleichzeitig dem Unternehmen oder den Menschen darin zu schaden. Nicht nur deshalb ist der Bedarf an Weiterbildungen zum Thema groß: Laut einer Umfrage im Fehlzeiten-Report hat bislang weniger als die Hälfte der Beschäftigten, die bereits mit KI arbeiten, an einer Schulung dazu teilgenommen.

Nachrichten

Unternehmen profitieren dreifach

„Die technologische Entwicklung ist rasant“, fasst Lennefer zusammen. „Regulierung und Wissenschaft sind oft langsamer. Umso wichtiger ist es, die Perspektive Gesundheit von Anfang an einzubeziehen.“ Und es lohnt sich. Denn Unternehmen, die KI gesundheitsförderlich gestalten, profitieren dreifach: Sie reduzieren Belastungen, machen Arbeitsabläufe effizienter und steigern gleichzeitig ihre Attraktivität als Arbeitgeber.

Wie das im Detail aussehen kann, zeigt der Fehlzeiten-Report 2025 „KI und Gesundheit“ mit aktuellen Studien, Beispielen aus Unternehmen und Empfehlungen für eine gesunde Einführung künstlicher Intelligenz in die Arbeitswelt.

Quelle: „Gesundes Unternehmen – Das Arbeitgebermagazin der AOK Bremen/Bremerhaven, Ausgabe 3-2026“

AOK 

**Nimm den Stress
nicht mit ins Bett**

aok.de/schlafgut

**AOK Bremen/Bremerhaven
Die Gesundheitskasse.**

Strafrechtliche Risiken

Was Steuerberater beachten sollten

Sie als Steuerberater unterstützen Ihre Mandanten in sensiblen Bereichen und bekommen dabei Einblicke in deren finanzielle und geschäftliche Verhältnisse. Diese enge Zusammenarbeit bringt ein hohes Maß an Vertrauen und Verantwortung mit sich. Doch sie birgt auch strafrechtliche Risiken. Unter bestimmten Umständen kann Ihre Tätigkeit dazu führen, dass Sie selbst in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden geraten. Die Konsequenzen sind im Falle einer Verurteilung oft verheerend.

Von Tobias Glockner, Rechtsanwalt der
Kanzlei Bietmann Rechtsanwälte Steuerberater PartmbB

HDI



ROLAND
RECHTSSCHUTZ



Dieser Artikel beschäftigt sich mit zwei fiktiven Fallkonstruktionen, in denen eine Strafbarkeit vorliegt oder die Grundlage für zukünftige Strafverfahren durch das Verhalten des Steuerberaters gelegt wird. Mit relativ überschaubarem Aufwand lässt sich das Risiko, strafrechtlich belangt zu werden, erheblich eindämmen.

Doch zunächst zu den fiktiven Praxisfällen:

Fall 1: Verdacht der Geldwäsche

Der Mandant in unserem ersten Fallbeispiel betreibt eine Kneipe und erzielt stets moderate Einnahmen. Das Mandat besteht schon seit vielen Jahren und das Verhältnis zwischen Mandant und Steuerberater ist nahezu freundschaftlich. Anfangs wollte der Mandant dem Steuerberater in den Besprechungsterminen Bargeld übergeben. Mittlerweile besteht eine Kontovollmacht. Der Steuerberater übernimmt auch die Lohnbuchhaltung und tätigt die meisten regelmäßigen Überweisungen für den Mandanten.

Der Mandant schafft für den Schankraum zwei neue Glücksspielautomaten an. In den folgenden Monaten sind die meisten Einzahlungen auf dem Geschäftskonto Bargeldeinlagen, teilweise in fünfstelliger Höhe. Der Mandant bittet den Steuerberater, ein Darlehen in erheblichem Umfang an einen Mitarbeiter auszuzahlen. Die Kontonummer ist nicht hinterlegt und der Kontoinhaber stimmt nicht mit den Personalien des Mitarbeiters überein.

Hier geht es schwerpunktmäßig um die eigene Strafbarkeit des Steuerberaters wegen des Verdachts der Geldwäsche. Allgemeingültige Aussagen lassen sich im vorliegenden Fall nur schwer treffen. Eine Strafbarkeit des beschriebenen Verhaltens ist von dem Merkmal Vorsatz bzw. Leichtfertigkeit abhängig. Das Bargeld, das der Mandant dem Steuerberater in den

Besprechungsterminen übergeben wollte, hat dieser aufgrund seiner eigenen Geldwäscherichtlinie natürlich nicht entgegengenommen. Die Auszahlung des Darlehens führt der Steuerberater mit der nächsten Gehaltszahlung durch. Es handle sich ja ohnehin um das Geld des Mandanten. Soweit es sich um legal erworbene Mittel handelt, ist die Gewährung des Arbeitgeberdarlehens strafrechtlich kaum relevant. Sollte das Geld jedoch aus einer Straftat stammen und der Steuerberater den kriminellen Ursprung leichtfertig übersehen haben, kommt es zu einer eigenen Geldwäsche durch den Steuerberater. Leichtfertigkeit im Sinne des § 261 StGB liegt dann vor, wenn sich die kriminelle Herkunft nach Sachlage aufdrängt und aus Gleichgültigkeit oder grober Unachtsamkeit ignoriert wird (vgl. Fischer/Lutz, StGB § 261 Rn. 55).

Hier spielen nun alle Argumente im Einzelfall eine Rolle: Ist der Mandant bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten? Ist eine familiäre Verbindung zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Mitarbeiter, der das Darlehen erhalten soll, ersichtlich? Gibt es einen Grund, warum das Darlehen nicht an eine bekannte Kontoverbindung ausgezahlt werden soll? Gibt es einen schriftlichen Darlehensvertrag? Wie oft kommt ein solches Darlehen an einen Mitarbeiter vor?

Es gibt zahllose weitere Aspekte des Einzelfalles, die in der Betrachtung eine Rolle spielen können. Das Vorliegen eines einzelnen negativen Aspekts reicht hier nicht aus, um die Strafbarkeit zu begründen. Zunächst muss der Beurteilungsrahmen betrachtet werden. Bei der Beurteilung der Leichtfertigkeit ist der individuelle Kenntnisstand des Täters maßgeblich (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21. Januar 2025 – 13 U 146/24 –, juris Rn. 28).

Aufgrund seiner beruflichen Erfahrungen kann der Steuerberater die Üblichkeit bestimmter Geschäfte einschätzen und kennt die relevanten rechtlichen Grundlagen. Darüber hinaus hat er auch vertiefte Kenntnisse über die sonstigen Kontobewegungen des Mandanten, da er auch dessen Buchhaltung übernommen hat. Je tiefer die Einblicke und die geschäftlichen Beziehungen, desto stärker muss von solchen Gefälligkeiten abgeraten werden, wenn man keine eigene Verantwortung für den Geldfluss übernehmen möchte.

Auch Erfahrungen aus vergleichbaren Mandaten mit Glücksspielautomaten können beim Steuerberater zu einer Leichtfertigkeit führen. Denn hierdurch kann eine Unüblichkeit der Gewinne schneller auffallen. Für den Straftäter kann es besonders attraktiv sein, Steuerberater oder Rechtsanwälte in die Verschleierung illegaler Geldflüsse einzubeziehen, denn Personen dieser Berufsgruppen werden sich selbst effektiv gegen etwaige Strafverfahren zur Wehr setzen und es kommt erfahrungsgemäß nicht so schnell zu einem Verdacht.

Insbesondere bei dem in der Literatur herrschenden Streit zur Anwendbarkeit auf Banküberweisungen spielt die Gutgläubigkeit der beteiligten Personen stets eine entscheidende Rolle.

Fall 2: Steuerhinterziehung

Im zweiten Fall unterstützt der Steuerberater seinen Mandanten bei der Gründung eines Unternehmens. Dieser Mandant hat, laut eigenen Angaben, deutschlandweite Zweigstellen. Er möchte ohne eine zentrale Bearbeitungsstelle auch für Bargeschäfte Rechnungen erstellen und in eine Buchhaltung einpflegen. Der Steuerberater erläutert seinem Mandanten die Voraussetzungen für die Rechnungsstellung. Insbesondere weist er auf die einheitliche Rechnungsform und die fortlaufenden Rechnungsnummern hin. Er

hilft dem Mandanten, eine geeignete Software zu finden, und soll in Zukunft die Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahresabschlüsse für den Mandanten übernehmen. Bei dem ersten Jahresabschluss sind einige Rechnungsnummern doppelt vergeben, andere fehlen hingegen. Die Abgabefrist wurde aufgrund der hohen Arbeitsbelastung versäumt. Durch die schlep-penden Rücksprachen mit dem Mandanten wird die Kommunikation mit diesem auf das notwendige Maß beschränkt. Im Endeffekt werden einige Rechnungen umgebucht und Lücken in der Nummerierung bei der Auslesung ignoriert. Bei der Betriebsprüfung kommt das überraschende Ergebnis: Einige Rechnungen gingen an Briefkastenfirmen in Tschechien.

In diesem Fall geht es um die Abgrenzung zwischen rechtlich neutralen Handlungen und einer möglichen Täterschaft oder Teilnahme des Steuerberaters an der Steuerhinterziehung des Mandanten. Grundsätzlich sind die steuerrechtliche Beratung und die Durchführung der Aufträge berufstypische und rechtlich neutrale Handlungen. Doch auch richtige und typische berufliche Handlungen können in strafbarem Kontext stehen (vgl. BGH, Beschluss vom 7. Juli 2025 – 1 StR 484/24 –, juris Rn. 4). Auch hier hängt die Strafbarkeit des Steuerberaters nicht von dem Ergebnis ab, dass eine Straftat des Mandanten gefördert oder ermöglicht wurde. Entscheidend ist vielmehr eine „wertende Betrachtung des Einzelfalles“. Hierbei spielen Aspekte wie aus dem ersten fiktiven Fall eine Rolle. Dabei kommt es auf die Kommunikation mit dem Mandanten, den Zeitpunkt der Kenntnis einzelner Aspekte und die Dokumentation der jeweiligen Handlungen an. Eine wichtige Frage ist zum Beispiel, wie abstrakt das Beratungsgespräch zu dem Ablauf der Rechnungen war und ob schon zu diesem Zeitpunkt Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Informationen vorlagen.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kommt es auf die Dokumentation an. Steuerberater sollten insbesondere festhalten, welche Angaben der Mandant zu Auffälligkeiten in der Buchhaltung gemacht hat und aus welchem Grund bestimmte Anpassungen vorgenommen wurden. Entscheidend kann dabei sein, wer

gehandelt hat und über welche Informationen diese Person zu diesem Zeitpunkt verfügte. Mit Sicherheit lassen sich Fälle wie dieser trotz erheblicher rechtlicher Bedenken oftmals im Gespräch mit dem Finanzamt in der Betriebsprüfung durch eine Zahlung aus der Welt schaffen. Mit Blick auf die Strafbarkeit der einzelnen Personen sollte der Steuerberater sorgfältig prüfen, welche Angaben er dem Finanzamt vorträgt.

Strafrechtliche Risiken frühzeitig beachten

Die beiden Fallkonstellationen zeigen vor allem eines: Objektive Indizien auf eine fehlende Gutgläubigkeit sollten unbedingt vermieden werden.

In der Praxis sieht man oft, dass Steuerberater, die einen eigenen Fehler vermuten, trotzdem die Strafverteidigung des Mandanten in Steuerstrafverfahren übernehmen – zusätzlich neben der Betreuung der Betriebsprüfung. Davon ist dringlichst abzuraten. Das Straf- und das Steuerverfahren haben gegensätzliche Prinzipien. Im Strafverfahren darf der Mandant lügen, schweigen oder auch abwegigste Rechtsauffassungen vertreten. Im Steuerverfahren bestehen hingegen umfangreiche Mitwirkungspflichten. Dadurch nimmt sich der Mandant, aber auch der Steuerberater, durch den Versuch des „Glatzziehens“ einiger effektiver Mittel.

Besteht die Möglichkeit einer eigenen Verwicklung in die Lage, sollten Sie als Steuerberater nicht nur Ihrem Mandanten bei Eröffnung des Strafverfahrens einen spezialisierten Strafverteidiger empfehlen. Auch Ihre eigenen Beiträge und deren Nachweisbarkeit sollten Sie in einem Beratungsgespräch mit einem Strafverteidiger vernünftig aufarbeiten.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Sie als Steuerberater durch neue Erkenntnisse – etwa im Rahmen einer Akteneinsicht im Strafverfahren – detaillierte Kenntnis

über die Vorgehensweise des Mandanten erhalten. Das kann dazu führen, dass vor der Einreichung neuer Jahresabschlüsse die Buchhaltung des Mandanten kritisch dahingehend überprüft werden muss.

Ein solches Verfahren sollte nicht unterschätzt werden. Steuerhinterziehungen von Beträgen über 50.000 Euro können im Rahmen eines Abschlussgesprächs mit dem Finanzamt oft mit einer tatsächlichen Verständigung und großzügigen Zuschätzungen beendet werden. Ein gerichtliches Verfahren hat dagegen eine wesentlich weitreichendere Dimension. Bei besonders schwerer Steuerhinterziehung oder gewerbsmäßiger Geldwäsche kann die Strafe bei sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe liegen. Für Steuerberater droht bei einer Verurteilung zusätzlich die Anordnung eines Berufsverbotes nach § 70 StGB.

Je früher hier der spezialisierte Strafverteidiger einschreitet, desto mehr Handlungsspielraum besteht noch. Generell gilt im Strafrecht: keine Angaben, bevor die eigene Situation und die Beweislage abschließend aufgearbeitet sind.



Über den Autor

Rechtsanwalt Tobias Glockner arbeitet seit 5 Jahren als Strafverteidiger und beschäftigt sich im Schwerpunkt mit Zoll- und Steuerstraftaten. In einer Vielzahl von

Verfahren aus dem gesamten Bundesgebiet konnte Rechtsanwalt Glockner Erfahrungen sammeln. Er arbeitet bei der Kanzlei Bietmann Rechtsanwälte Steuerberater PartmbB am Standort Duisburg. Dabei handelt es sich um eine mittelständische Wirtschaftskanzlei mit deutschlandweiten Standorten und über 80 Berufsträgern.

Der DStV- Praxenvergleich

Vergleichen.
Verstehen.
Verbessern.

Jetzt kostenlos
beim größten
**Steuerberater-
Benchmarking**
mitmachen!



- /// **Umfassende Analyse der Gehaltsstruktur**
- /// **Dezidierte Abfragen zu den Human Resources**
- /// **Auswertungen rund um die Fahrtenbuchmethode**

Teilnahme unter www.dstv-praxenvergleich.de



Teilnahme bis: 31. Oktober 2026. Die Auswertung stellen wir Ihnen per Portal zur Verfügung.
Hinweis: Ihre Daten werden streng vertraulich behandelt. Die Umfrageergebnisse sind nur anonymisiert abrufbar.



VERBÄNDEFORUM IT
Deutscher Steuerberaterverband e.V.



Aktuelle Phishing-Welle: Erhöhte Aufmerksamkeit in Steuerkanzleien erforderlich

Ein Beitrag von RA Christian Michel, DStV-Referatsleiter Recht und Berufsrecht

Aus dem Kreis der regionalen Steuerberaterverbände und zahlreicher Steuerberatungskanzleien erreichen uns derzeit Hinweise auf vermehrte Phishing-Angriffe und kompromittierte E-Mail-Konten. Besonders tückisch: Nicht immer stammen verdächtige Nachrichten von unbekannten Absendern. Werden E-Mail-Konten von Kanzleien oder Geschäftspartnern kompromittiert, können betrügerische Nachrichten unter einem bekannten und vermeintlich vertrauenswürdigen Absender versendet werden. Aktuell wurde uns beispielsweise von E-Mails berichtet, in denen Empfänger unter einem geschäftlich plausiblen Vorwand – etwa zur Klärung von Kapitalkonten – zum Öffnen eines Anhangs oder Anklicken eines Links aufgefordert werden. Unter anderem kursieren auch professionell gestaltete Fake-Mails im Namen von ELSTER. Darin werden angebliche Einkommensteuererstattungen angekündigt. Für die Auszahlung sollen die Empfänger über einen Link eine „digitale Identitätsprüfung“ durchführen und sich dabei mit einem Zahlungsmittel legitimieren. Auch vermeintliche Rechtsgrundlagen sollen der Nachricht Seriosität verleihen.

Unsere dringende Empfehlung: Bitte öffnen Sie keine Links und geben Sie keine persönlichen Zahlungsdaten ein. Sensibilisieren Sie außerdem Ihr gesamtes Kanzleiteam.

Rufen Sie die wichtigsten Grundsätze zur Cybersicherheit in Erinnerung:

- Auch bekannte Absender kritisch prüfen. Ein vertrauter Absender ist keine Garantie für die Echtheit einer Nachricht.
- Unerwartete Links und Anhänge nicht vorschnell öffnen. Besser erst nachfragen, insbesondere wenn die Nachricht ungewöhnlich, dringlich oder nicht eindeutig einem bekannten Vorgang zuzuordnen ist.
- Im Zweifel eine Bestätigung über einen zweiten Kommunikationsweg einholen. Zur Sicherheit die bekannte Telefonnummer des Absenders nutzen, anstatt auf die verdächtige E-Mail zu antworten.
- Verdächtige Nachrichten intern melden und einen klaren Ansprechpartner bzw. Prozess für solche Fälle festlegen.
- Mitarbeitende regelmäßig sensibilisieren und schulen. Phishing ist nicht allein ein technisches, sondern auch ein organisatorisches Risiko.

Cybersicherheit im Fokus

Schaffen Sie in Ihrer Kanzlei eine Kultur, in der Mitarbeitende bei Unsicherheit lieber einmal mehr nachfragen und verdächtige Nachrichten melden. Gerade bei professionell gestalteten Angriffen kann Aufmerksamkeit im Team eine entscheidende zusätzliche Schutzebene sein. Hier setzen wir auch beim Deutschen Steuerberaterkongress vom 4. bis 6. Oktober 2026 in Bonn an. Unter dem Titel „Cyberangriff in der Kanzlei: Was wirklich passiert – und wie Sie richtig reagieren“ beleuchten Experten aus den Bereichen Cybersecurity, Cyberversicherung sowie Berufsangehörige aktuelle Bedrohungen, wirksame Präventionsmaßnahmen und die entscheidenden Schritte im Ernstfall. Freuen Sie sich auf praxisnahe Einblicke, spannende Impulse und konkrete Handlungsempfehlungen für mehr Cybersicherheit in Ihrer Kanzlei.

Melden Sie sich gleich an unter www.steuerberaterkongress.de

Artikel 2 der DStV-Serie „Zukunft gestalten“, Welche Entscheidungen prägen die Zukunft Ihrer Kanzlei?

Strategie entwickeln: Wofür soll Ihre Kanzlei künftig wertvoll sein?

Die eigentlichen Herausforderungen liegen nicht in der Einführung neuer Technologien, sondern in den strategischen Entscheidungen, die Kanzleien heute für ihre zukünftige Entwicklung treffen.



Wenn der Maschinenraum unter Volllast läuft

Der Maschinenraum vieler Steuerkanzleien läuft unter Volllast. Fristen müssen eingehalten, Abschlüsse fertiggestellt, Löhne abgerechnet, Rückfragen beantwortet und Mandantinnen und Mandanten verlässlich begleitet werden. Die Auftragslage ist stabil, häufig sogar übervoll. Jede freie Kapazität kann unmittelbar in fachliche Arbeit, Beratung oder die Betreuung bestehender Mandate fließen. Auf der Brücke des Schiffs stellt sich trotzdem eine andere Frage: Wohin steuert die Kanzlei? Das bisherige Fahrwasser trägt noch. Die Nachfrage ist hoch, die Leistungen sind notwendig und im vorhandenen Mandantenbestand liegt vielfach zusätzliches Beratungspotenzial. Gerade deshalb erscheint es wirtschaftlich vernünftig, die vorhandene Arbeit zuerst zu erledigen und Grundsatzfragen aufzuschieben. Darin liegt das strategische Paradox. Der Erfolg der heutigen Geschäftslogik bindet genau die

Zeit, Aufmerksamkeit und Investitionskraft, die für ihre Weiterentwicklung gebraucht werden. Solange das bestehende Modell funktioniert, entsteht kaum akuter Veränderungsdruck. Gleichzeitig verändern sich Technologie, Datenverfügbarkeit, Mandantenerwartungen, Mitarbeitendenrollen, Wettbewerbsstrukturen und Möglichkeiten der Skalierung. Das strategische Risiko entsteht daher selten als plötzlicher Bruch. Es wächst schrittweise, wenn eine Kanzlei ihre heutige Erfolgslogik fortschreibt, während sich ihr Umfeld schneller verändert als ihre eigene Entscheidungs- und Entwicklungsfähigkeit. Wer erst über den Kurs nachdenkt, wenn das bisherige Fahrwasser nicht mehr trägt, hat einen erheblichen Teil seiner Handlungsfreiheit bereits verloren. Die operative Lage vieler Kanzleien ist stabil, aber der strategische Entscheidungsdruck wächst. Der erste Beitrag dieser Serie hat gezeigt, warum Kanzleien in einem dynamischen Umfeld neue Orientierung

DStV-Bericht

brauchen. Orientierung macht Entwicklungen und mögliche Richtungen sichtbar. Strategie geht den nächsten Schritt: Sie übersetzt diese Orientierung in bewusste Festlegungen, Prioritäten und einen verbindlichen Ressourceneinsatz.

Strategie heißt, einen Kurs zu wählen

Im Kanzleialltag werden viele Entscheidungen getroffen: eine neue Software wird eingeführt, Prozesse werden angepasst, Mitarbeitende eingestellt, Mandate angenommen oder Leistungen erweitert. Diese Entscheidungen können die Kanzlei weiterentwickeln, wenn sie ein konsistentes Zukunftsbild ergeben. Planung organisiert vor allem bekannte Aufgaben, Termine und Ressourcen. Strategie befasst sich mit Entscheidungen unter Unsicherheit und klärt, welche Position die Kanzlei anstrebt, welche Schwerpunkte Vorrang erhalten und welche Fähigkeiten dafür aufgebaut werden müssen. Dazu gehört auch die bewusste Entscheidung, bestimmte Möglichkeiten später, kleiner oder gar nicht zu verfolgen.

Ein Automatisierungsprojekt ist deshalb noch keine Strategie. Seine strategische Bedeutung entsteht durch den Zusammenhang: Welches Ziel unterstützt es? Welchen künftigen Nutzen ermöglicht es? Welche Abhängigkeiten schafft es? Welche Kompetenzen, Rollen und Investitionen folgen daraus? Wie bestimmt eine Kanzlei ihren künftigen Kurs, während der laufende Betrieb die Aufmerksamkeit beansprucht?

Das Excellence Framework Europe (EFE) beschreibt Strategiearbeit als fortlaufenden Prozess. Für diesen Beitrag lässt sich die Logik in drei Bewegungen übersetzen:

1. Verstehen: Umfeld, Markt, Mandantenanforderungen sowie eigene Kompetenzen und Möglichkeiten einordnen.
2. Festlegen: Positionierung, Geschäftsmodell, strategische Schwerpunkte, Ziele und Initiativen bestimmen.
3. Umsetzen und reviewen: Verantwortung, Ressourcen und Systeme ausrichten, Wirkung prüfen und bei Bedarf anpassen.

Diese Logik bildet die innere Architektur des Artikels. Im Mittelpunkt steht dabei eine zentrale strategische

Entscheidung: Welchen Nutzen soll die Kanzlei ihren Mandantinnen und Mandanten künftig besonders überzeugend bieten?

Sie möchten weiterlesen? Den vollständigen Artikel 2 sowie die weiteren bereits veröffentlichten Artikel finden Sie unten zum Download.

Die sechs Perspektiven der Serie

1. Orientierung geben

Orientierung geben, wenn Erfahrung allein nicht mehr reicht. Wie entsteht Orientierung in einer Situation, in der sich Technologie, Wertschöpfung und Erwartungen gleichzeitig verändern?



2. Strategie entwickeln

Welche Entscheidungen prägen die Zukunft Ihrer Kanzlei? Welche Entscheidungen gehören auf die Führungsebene und wie entsteht daraus eine klare strategische Richtung?



3. Zusammenarbeit gestalten

Wie Zusammenarbeit entsteht, die Entwicklung möglich macht. Welche Strukturen, Rollen und Verantwortlichkeiten fördern wirksame Zusammenarbeit im Kanzleialltag?

4. Wertschöpfung erbringen

Was künftig echten Wert in der Kanzlei schafft. Wie verändert sich Wertschöpfung durch KI, Daten und neue Mandantenanforderungen?

5. Wirkung aufzeigen

Woran Kanzleien erkennen, dass Entwicklung Wirkung entfaltet. Wie werden Fortschritt, Wirkung und Zukunftsfähigkeit im Alltag sichtbar?

6. Veränderung meistern

Wie Veränderung im Kanzleialltag tragfähig wird. Wie gelingt Entwicklung langfristig, ohne Organisationen dauerhaft zu überlasten?

Die sechsteilige Artikelserie von Luisa Stalla (DStV) und Ulf Hausmann (Kanzleipakt) beleuchtet zentrale Führungsfragen, die Kanzleien bei ihrer Weiterentwicklung begleiten. Grundlage der Serie bildet das Excellence Framework Europe (EFE) als Denkraum für Orientierung, Einordnung und Gestaltung.



Ihre Kanzlei ist schon fit für die E-Rechnung? Vorbildlich!

Falls nicht, dann verlieren Sie keine Zeit und beginnen Sie mit der Umsetzung. Mit DATEV können Sie direkt starten und Ihre Prozesse digitalisieren: mit leistungsstarker Software, umfassenden Unterstützungsangeboten – und einer E-Rechnungsplattform, die sicheren und standardisierten Austausch über TRAFFIQX® und Peppol bietet.



Sie möchten jetzt starten? Dann informieren Sie sich unter go.datev.de/e-rechnung.

60
Jahre **DATEV**

Vom Chatbot zum digitalen Sachbearbeiter: Was KI-Agenten für Steuerkanzleien bedeuten

Mit den Whitepapers „KI-Assistenten in der Steuerberatung“ sowie „KI-Agenten – Die nächste Evolutionsstufe der Kanzleiautomatisierung“ und dem ergänzenden Leitfaden hat der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) die Entwicklung Künstlicher Intelligenz in der Steuerberatung frühzeitig aufgegriffen und Orientierung für die Praxis gegeben.



Der Fachartikel „Vom Chatbot zum digitalen Sachbearbeiter – Was KI-Agenten für Steuerkanzleien bedeuten“ knüpft an diese Veröffentlichungen an und beleuchtet die neuesten Entwicklungen rund um KI-Agenten. Im Fokus stehen die Fragestellungen, die sich inzwischen in der praktischen Umsetzung zeigen: Wie unterscheiden sich KI-Agenten von klassischen KI-Assistenten? Welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen müssen Kanzleien schaffen? Welche Rolle spielen Schnittstellen, Berechtigungskonzepte, Datenschutz und Governance? Und warum entscheidet letztlich nicht der Prompt, sondern die Qualität der Prozesse über den erfolgreichen Einsatz von KI-Agenten?

Der Beitrag richtet sich an Steuerberaterinnen und Steuerberater, die den aktuellen Stand der Entwicklung einordnen und konkrete Handlungsempfehlungen für den sicheren und verantwortungsvollen Einsatz von KI-Agenten in ihrer Kanzlei erhalten möchten.

KI-Wissensreihe des DStV

Grundlagen: Whitepaper KI-Assistenten in der Steuerberatung, Download unter www.dstv.de

Vertiefung: KI-Agenten – Die nächste Evolutionsstufe der Kanzleiautomatisierung, Download unter www.dstv.de

Praxis: Leitfaden – Erste Schritte mit KI-Agenten, Download unter www.dstv.de

Aktueller Fachartikel: Vom Chatbot zum digitalen Sachbearbeiter, Download unter www.dstv.de



MDL. PRÜFUNGS- LEHRGANG

01.11.2026 – 31.01.2027



DStV zur Datenschnittstelle: Standard ja, aber ohne überzogene Pflichten und Sanktionen

871 Tage nach dem ersten Entwurf hat das BMF den Verbänden eine überarbeitete Fassung der Buchführungsdatenschnittstellenverordnung (DSFinVBV) vorgelegt. Zuvor hatte es sich allein mit den Softwareanbietern beraten. Der DStV hat den neuen Entwurf geprüft. Er begrüßt praxistaugliche Standards für digitale Außenprüfungen, sieht aber klaren Nachbesserungsbedarf.

Mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf will das Bundesministerium der Finanzen (BMF) einen einheitlichen Standard für die Übermittlung von Buchführungsdaten bei Außenprüfungen schaffen. Ebenso sollen dadurch die Prüfungen beschleunigt werden. Doch was zweckmäßig klingt, kann schnell zu erheblichen Konsequenzen für die Praxis führen.

Dies und weitere Punkte hatte der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) bereits in seiner Stellungnahme zum ersten Diskussionsentwurf deutlich kritisiert (vgl. DStV-Info vom 12.02.2024). Trotz Verbesserungen am Entwurf bleiben die Kritikpunkte bestehen. Der DStV hat diese in seiner Stellungnahme S 05/26 nachdrücklich benannt und praxismgerechte Anpassungen gefordert.

Klare Kante gegen überzogene Sanktionen

Standardisierte Daten können Außenprüfungen schneller und einfacher machen. Weniger Medienbrüche helfen der Finanzverwaltung und der Praxis. Doch der Gesetzgeber knüpft an eine nicht korrekte Datenübermittlung überzogene Sanktionen und schuf damit erhebliche Risiken für die Praxis. Besonders kritisch sieht der DStV die in § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO angeordneten Folgen: Technische Fehler beim Datenexport können die Beweiskraft der Buchführung erschüttern und eine Schätzung auslösen. Aus Sicht des DStV braucht es hier klare Kante und fordert die Streichung von § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO.

Keine neuen Aufzeichnungspflichten

Der Entwurf listet zahlreiche Datenfelder auf, die zum Mindestumfang gehören sollen. Viele davon sind heute nicht in der Form in der Buchhaltung enthalten. Das betrifft bestimmte Belegnummern, Buchungstexte,

Fremdwährungsangaben, Kostenstellen oder Stammdaten. Somit ist unklar, ob Unternehmen oder ihre steuerlichen Beraterinnen und Berater diese zukünftig zwingend ausfüllen sollen.

Der DStV macht deutlich: Die Verordnung darf keine neuen Aufzeichnungspflichten durch die Hintertür schaffen. Sie darf nur den Export vorhandener und gesetzlich erforderlicher Daten regeln. Was das Gesetz nicht verlangt, darf die DSFinVBV nicht über den Umweg eines Datenfelds einfordern. Zudem sollte der Mindestumfang zweckmäßig bleiben. Nicht jedes Feld bringt einen echten Nutzen für den Betriebsprüfer. Zusätzliche Erfassungspflichten würden besonders kleine und mittlere Unternehmen sowie Steuerkanzleien belasten.

Erst Standard, dann Frist

Auch beim Zeitplan braucht die Praxis Verlässlichkeit. Softwarehäuser, Unternehmen und Steuerkanzleien können erst mit dem fertigen technischen Standard sicher planen und ihn umsetzen. Der DStV fordert daher eine faire Übergangsfrist. Sie soll erst ab Veröffentlichung des finalen technischen Standards zu laufen beginnen. Außerdem braucht es eine ausreichende Testphase unter Einbeziehung der Praxis.

Zum Nachlesen:

DStV-Info vom 12. Februar 2024

Einheitliche Schnittstelle für Buchführungsdaten geplant – DStV nimmt Stellung www.dstv.de

DStV-Stellungnahme S 05/26 vom 12. Juni 2026

BMF-Entwurf einer Buchführungsdatenschnittstellenverordnung – DSFinVBV: Erneute Beteiligung www.dstv.de

Kassenpflicht: DStV fordert Fokus auf tatsächliche Manipulationsrisiken

Die Koalition will eine verpflichtende Registrierkasse für Unternehmen mit mehr als 100.000 € Gesamtumsatz einführen. Der hierzu vorgelegte BMF-Referentenentwurf schießt jedoch an entscheidenden Stellen über das Ziel hinaus. Der DStV verlangt deutliche Nachbesserungen.

Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD bildete den Auftakt für das Gesetzesvorhaben. Das BMF legte mit dem Bericht zur Evaluierung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen Ende 2025 nach. Dann nahm es sich lange Zeit für die Ausarbeitung der Neuerungen. Manchmal gilt das Sprichwort „Gut Ding will Weile haben“. Dies kann der DStV in diesem Fall nicht bestätigen. Er stellt sich zwar nicht grundsätzlich gegen die Einführung der neuen Kassenpflicht. In seiner Stellungnahme S 07/26 zum BMF-Referentenentwurf nebst Diskussionsentwurf für eine Kassenpflicht-Ausnahmereverordnung zeigte er aber grundlegende Fragen und Ungenauigkeiten auf, die an einer gründlichen Ausarbeitung der Entwürfe zweifeln lassen.

Tatsächliches Manipulationsrisiko muss Maßstab sein

Der Gesetzgeber will mit der Kassenpflicht insbesondere Manipulationen in bargeldintensiven Bereichen bekämpfen. Wie der DStV in seiner Eingabe herausarbeitete, liegt genau hier ein Konstruktionsfehler: Entscheidend soll nach den jetzigen Plänen nämlich nicht der Barumsatz, sondern der Gesamtumsatz von mehr als 100.000 € sein. Damit könnten Unternehmen mit kaum nennenswerten Bargeschäften unter die Kassenpflicht fallen, während bargeldintensive Betriebe unterhalb der festgelegten Umsatzgrenze außen vor bleiben. Der DStV forderte daher, die Kassenpflicht an die tatsächlich erzielten Bar- sowie Debit- und Kreditkartenumsätze anzuknüpfen. Unternehmen, bei denen das vom Gesetzgeber adressierte Manipulationsrisiko praktisch nicht besteht, sollten von vornherein ausgenommen werden.

Branchen-Ausnahme auch für Steuerkanzleien

Auch etliche kleine und mittlere Steuerkanzleien müssten sich künftig eine Registrierkasse an den Empfang

stellen. Sie rechnen ihre Leistungen zwar typischerweise per Rechnung ab; Zahlungen erfolgen regelmäßig per Überweisung. Einzelne Bar- oder Kartenzahlungen könnten dennoch dazu führen, dass Kanzleien oberhalb der Gesamtumsatzgrenze eine Registrierkasse vorhalten müssten.

Banken und Versicherungen sind nach § 1 des Diskussionsentwurfs der Kassenpflicht-Ausnahmereverordnung hingegen von der neuen Verpflichtung ausgenommen. Bei ihnen würden die aufsichtsrechtlichen Besonderheiten eine Befreiung von der Neuerungen rechtfertigen – so die Verordnungsbegründung. Das BMF macht damit deutlich, dass es bei Zahlungsflüssen in Büros von Steuerberaterinnen und Steuerberatern ein Steuerhinterziehungsrisiko sieht – bei Banken und Versicherungen hingegen nicht. Dies widerspricht eklatant der gesetzlichen Einordnung des Berufsstands als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege. Darüber hinaus gelten für ihn strenge Reglementierungen. Der DStV forderte daher, Personen und Gesellschaften nach § 3 StBerG ausdrücklich von der Kassenpflicht auszunehmen.

Starttermine müssen planbar und umsetzbar sein

Kritisch sieht der DStV auch die vorgesehenen Starttermine. Nach dem regulären Verfahren soll die Kassenpflicht bereits zum 1.4. des Folgejahres greifen. Der Unternehmer bzw. sein steuerlicher Berater könnte den Gesamtumsatz hingegen frühestens mit der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Dezember des Vorjahres, bei einer Dauerfristverlängerung also ab Anfang Februar des Folgejahres feststellen. Für Auswahl, Beschaffung und Einrichtung eines Kassensystems sowie die Anpassung der betrieblichen Abläufe blieben damit lediglich 1,5 Monate Zeit – das wäre vielfach zu wenig. Der DStV forderte einen Beginn frühestens zum 1.7. des Folgejahres.

DStV-Bericht

Die Sonderregel für 2027 lehnte er vollständig ab. Danach würde bei Überschreiten der Umsatzgrenze im Jahr 2027 die Kassenpflicht bereits am 1.1.2028 einsetzen. Am 31.12.2027 kann der maßgebliche Jahresumsatz noch nicht feststehen. Eine faktische Unmöglichkeit lässt sich nicht erfüllen.

Elektronische Belege: Wahlrecht statt neuer Pflicht

Kritisch sieht der DStV auch die Abkehr vom Koalitionsvertrag: Statt die dort angekündigte Abschaffung der Bonpflicht umzusetzen, soll die bisherige Belegausgabepflicht ab 2028 lediglich in eine verpflichtende elektronische Belegbereitstellung überführt werden. Aus Sicht des DStV wird das politische Versprechen damit nicht eingelöst, sondern die Pflicht lediglich digital fortgeführt. Das ist enttäuschend; der Kurswechsel droht zudem Vertrauen in politische Zusagen zu beschädigen.

Auch der Umstellungsaufwand für die Wirtschaft dürfte deutlich höher ausfallen als derzeit angenommen. Nicht alle Kassensysteme verfügen über geeignete Kundendisplays. Gerade kleinere Unternehmen könnten deshalb neue Geräte anschaffen müssen oder kostenpflichtige Softwareupdates benötigen. Praktische Hürden bestehen bspw. auch in der Gastronomie, wenn etwa mobile Handgeräte bislang keine Belege anzeigen können. Der DStV forderte daher mehr Flexibilität: Unternehmen sollten gesetzlich wählen können, ob sie Belege papiergebunden oder elektronisch bereitstellen.

Lesen Sie auch:

www.koalitionsvertrag2025.de

DStV-Stellungnahme § 07/26 vom 13. August 2026 www.dstv.de
BMF-Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen
Diskussionsentwurf für eine Kassenpflicht-Ausnahmeverordnung

DStV-Kandidat erfolgreich: Wolfgang Wagner als DATEV-Aufsichtsrat bestätigt

Die DATEV Vertreterversammlung hat StB/WP Wolfgang Wagner als Aufsichtsratsmitglied bestätigt. Er kandidierte mit Unterstützung des DStV und seiner Mitgliedsverbände für eine weitere Amtszeit.



Wolfgang Wagner ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus Weiden und dort als Gesellschafter-Geschäftsführer der KMWP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aktiv. Er verfügt über eine langjährige Berufserfahrung

und ist Mitglied des Vorstands des LSWB. Seit dem Jahr 2018 ist er Mitglied des DATEV-Aufsichtsrates.

Außerdem in den Aufsichtsrat wiedergewählt wurde auch StB Johannes Zolk aus Garmisch-Partenkirchen. Erstmals in den Aufsichtsrat gewählt wurde StB Mirko Schmale aus Halver. Er löst RAin/FAinStR Nicola Zell ab, die nach drei Amtszeiten satzungsgemäß aus dem

Gremium ausscheidet. Nicht die erforderlichen Stimmen erreichten StB Thomas Remih und StB Lars Holger Tilgner. Sie hatten sich ebenfalls als Kandidaten der DStV-Mitgliedsverbände zur Wahl gestellt. Der DStV bedankt sich bei ihnen ausdrücklich für die Bereitschaft zur Kandidatur und ihr Engagement.

Komplettiert wird der DATEV-Aufsichtsrat durch StBin/WPin Claudia Greibke und StB Nicolas Hofmann sowie StB Alfred Gesierich, die turnusmäßig bereits vor zwei Jahren in das Gremium gewählt wurden. Die Kandidaturen von Claudia Greibke und Nicolas Hofmann wurden ebenfalls vom DStV und seinen Mitgliedsverbänden unterstützt. Hofmann hat zudem auch den Vorsitz im DATEV-Aufsichtsrat inne. Der DStV wünscht dem gesamten Aufsichtsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Interesse des Berufsstands eine gute Hand.

Ein neuer Anfang

100% digital. 100% smart.



**AB
FEBRUAR
2026!**

Ab Ausgabe 02/2026 erhalten Sie **Die Steuerberatung (Stbg)** ausschließlich als **E-Paper**. Sie müssen nichts tun, den Link zum E-Paper erhalten Sie jeden Monat automatisch mit dem Newsletter Ihres Steuerberaterverbands.

Freuen Sie sich auf:

- Alle Heftinhalte immer und überall verfügbar.
- Inhalte schnell finden, statt lange zu blättern.
- Mehr Platz im Büro statt Papierberge.

Und das Beste:

Schon bald erhalten Sie zusätzlich Zugang zum **KI-Portal Stbg^{KI}**, mit dem Sie das gesammelte Wissen aus allen Ausgaben nicht nur lesen, sondern individuell nutzen können. Den Freischaltcode für Ihren kostenfreien Zugang zum KI-Portal erhalten Sie in Kürze von Ihrem Steuerberaterverband.

Sie haben noch Fragen?

Lefebvre Stollfuß Kundenservice: Tel. 0228 724 6002 | kundenservice@stollfuss.de
www.die-steuerberatung.de

DStV begrüßt Startschuss zur Reform der Steuerberaterprüfung

Es ist so weit: Das Bundesministeriums der Finanzen (BMF) hat den langerwarteten Entwurf für ein Gesetz zur Reform der Steuerberaterprüfung veröffentlicht. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt in seiner Stellungnahme R 04/2026 den erfolgten Startschuss für das Gesetzgebungsverfahren. Er hatte sich seit langer Zeit für eine modernisierte Prüfung stark gemacht.



Die vorgesehenen Änderungen sind geeignet, die Attraktivität des Steuerberaterberufs zu erhöhen, ohne das hohe fachliche Niveau der Prüfung abzusenken. Zugleich werden zentrale Forderungen des Berufsstands aufgegriffen. Besonders positiv bewertet der DStV die Abschaffung des Fakultätsvorbehalts: Künftig soll ein Hochschulabschluss unabhängig von der Fachrichtung als Zugangsvoraussetzung genügen. Ebenfalls begrüßt wird die ersatzlose Aufhebung der Begrenzung auf zwei Wiederholungsversuche. Sie soll mehr Flexibilität bei der Prüfungsvorbereitung ermöglichen und Prüfungsängste reduzieren.

Zustimmung findet auch die ausdrückliche Einordnung der Steuerberaterprüfung als Staatsprüfung. Dies schaffe zusätzliche Rechtssicherheit und unterstreiche den besonderen Rang des Berufs. Ferner befürwortet der

DStV flexiblere Besetzungsmöglichkeiten der Prüfungsausschüsse sowie die erleichterte Bildung länderübergreifender Prüfungsverbünde. Als besonders wichtig hebt der Verband die vom Berufsstand ebenfalls geforderte Flexibilisierung des Prüfungsverfahrens vor. Die mit dem Gesetzentwurf vorgestellte Verordnungsermächtigung schaffe die geeignete Grundlage für weitere Verbesserungen in der Prüfungsordnung, etwa das schrittweise Ablegen einzelner schriftlicher Prüfungen und die Anrechnung bereits bestandener Klausuren. Der DStV drängt deshalb zugleich auf eine zeitnahe Umsetzung des anschließenden Verordnungsverfahrens.

Zum Nachlesen:

Stellungnahme R 04/2026 vom 25. August 2026

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen
www.dstv.de

DStV nimmt Stellung zum Jahressteuergesetz 2026

Ein steuerpolitischer Entlastungs- oder Modernisierungsentwurf ist das JStG 2026 aus Sicht des DStV leider nicht. Es bleibt überwiegend bei punktuellen Anpassungen. Umso wichtiger, dass diese Einzelmaßnahmen präzise ausgestaltet werden. Der DStV hat sich den BMF-Referentenentwurf angeschaut und seine Hinweise für den weiteren Gesetzgebungsweg mitgegeben.

In seiner Stellungnahme S 06/26 zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026) kritisiert der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) im Vorfeld vor allem, dass der Entwurf die Chance auf wirksame strukturelle Entlastungen verpasst. Insbesondere fehle es an Impulsen, die Unternehmen spürbar entlasten und zur Bewältigung der angespannten wirtschaftlichen Lage beitragen könnten.

Im weiteren Verlauf greift der DStV ausgewählte Regelungsvorschläge auf, bei denen aus seiner Sicht besonderer Anpassungs- und Klarstellungsbedarf besteht. Hierzu zählen u. a. die folgenden Aspekte.

Kaufpreisaufteilung: Gut gemeint, aber streitanfällig

Der DStV begrüßt die gesetzlichen Pläne zur Kaufpreisaufteilung für bebaute Grundstücke. Den vorgesehenen Vorrang der vertraglich vereinbarten Kaufpreisaufteilung bewertet er positiv, warnt jedoch zugleich vor Auslegungsspielräumen. Insbesondere die Voraussetzung, dass die vertragliche Aufteilung nur dann anzuerkennen ist, wenn sie die realen Wertverhältnisse nicht in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich haltbar erscheint, kann nach Auffassung des DStV neue Streitfragen eröffnen. Er fordert daher eine Konkretisierung im Lichte der BFH-Rechtsprechung.

Ebenfalls kritisch sieht der DStV die geplante, verpflichtende Anwendung der Immobilienwertermittlungsverordnung, wenn keine vertragliche Kaufpreisaufteilung vorliegt. Diese ist fachlich anspruchsvoll und oftmals nur mit kostenintensiven Gutachten umsetzbar. Auch die Anforderungen an den Nachweis einer von der BMF-Arbeitshilfe abweichenden Aufteilung sollten praxisnäher gefasst werden. Praktikabler wäre, den Kreis der zulässigen Gutachter zu erweitern und auch Wertgutachten von Banken als Nachweis zuzulassen. So würde auch Bürokratie abgebaut.

Nachbesserungen bei umsatzsteuerlicher Organschaft

Der DStV begrüßt die geplante Neuregelung der umsatzsteuerlichen Organschaft grundsätzlich. Das im Entwurf vorgesehene Erklärungserfordernis kann dazu beitragen, unerkannte Organschaften zu vermeiden. Auch die gesetzliche Einbeziehung von Personengesellschaften schafft dringend benötigte Rechtssicherheit.

Gleichwohl bleibt der Entwurf aus Sicht des DStV hinter dem Ziel umfassender Rechtsklarheit zurück. Insbesondere fehlerhaft angenommene Organschaften können auch zukünftig erhebliche Rückabwicklungs-, Zins- und Haftungsrisiken auslösen. Der DStV regt daher ein Antragsverfahren mit Prüfung durch die Finanzverwaltung und feststellendem Bescheid an. Hilfsweise sollte der Wegfall der Organschaft nur mit Wirkung für die Zukunft eintreten. Darüber hinaus spricht sich der DStV für ein gesetzlich verankertes Widerrufsrecht aus und empfiehlt die Übergangsregelungen für bestehende Organschaften klar zu fassen.

Fristfallen bei digitalen Steuerbescheiden

Der DStV unterstützt den Ausbau der digitalen Bekanntgabe von Steuerbescheiden, da er Verfahren beschleunigen und Medienbrüche reduzieren kann. Dennoch bleiben im Entwurf zahlreiche praxisrelevante Fragen offen. Kritisch sieht der DStV vor allem die im Entwurf angelegte Wirksamkeitsfiktion. Danach sollen Steuerbescheide auch dann wirksam sein, wenn sie auf einem anderen Weg bekannt gegeben werden als gesetzlich vorgesehen oder wirksam beantragt. So sollen elektronische Bescheide auch dann wirksam sein, wenn eine postalische Bekanntgabe beantragt wurde. Umgekehrt sollen auch Papierbescheide wirksam sein, obwohl gesetzlich eine elektronische Bekanntgabe vorgesehen wäre.

DStV-Bericht

Dies lehnt der DStV ab. Steuerpflichtige und Berater-schaft müssen sich auf den gewählten Bekanntgabeweg verlassen können. Andernfalls drohen versäumte Einspruchs- und Zahlungsfristen, Säumniszuschläge und zusätzlicher Kontrollaufwand in den Kanzleien.

Zum Nachlesen:

DStV-Stellungnahme S 06/26 vom 15. Juni 2026
zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2026
www.dstv.de

Teilerfolg bei Einfuhrumsatzsteuer: Verrechnungsmodell nimmt wichtige Hürde

Seit Jahren fordert der DStV ein Verrechnungsmodell bei der Einfuhrumsatzsteuer. Nach neuen Vorschlägen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat die Finanzministerkonferenz am 10. September 2026 dessen Einführung beschlossen. Das ist ein wichtiges Signal für den Standort Deutschland und den Bürokratieabbau. Nun muss eine zügige gesetzliche Umsetzung folgen.

Die Notwendigkeit, die Einfuhrumsatzsteuer wettbewerbsfähig auszugestalten, ist der Politik seit langem bekannt. So kündigten bereits der Koalitionsvertrag 2021 wie auch der aktuelle Koalitionsvertrag 2025 eine Weiterentwicklung an. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) wies dabei unermüdlich auf die Vorteile des Verrechnungsmodells hin und mahnte eine zügige Umsetzung an (vgl. DStV-Info vom 2.6.2025, 2.6.2023 und 25.1.2022).

Vorteile des Verrechnungsmodells

Beim Verrechnungsmodell fällt die Zahlung nicht mehr beim Zoll an. Stattdessen melden Unternehmen die Einfuhrumsatzsteuer in ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung und machen sie gleichzeitig als Vorsteuer geltend. Das Verfahren ist dadurch schlanker und liquiditätsneutral. Zudem ist es bereits europäischer Standard und kann auch von kleinen und mittleren Unternehmen problemlos in Anspruch genommen werden. Deshalb muss die Umstellung aus Sicht des DStV jetzt erfolgen (laut gemeinsamer Pressemitteilung vom 5. Mai 2025).

Finanzministerkonferenz gibt grünes Licht

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitete nun ein Modell für ein weitgehend automatisiertes Verfahren zur Abwicklung der Einfuhrumsatzsteuer, das vor allem die derzeit bestehenden verschiedenen Zahlungszeitpunkte vermeiden soll. Auch der DStV brachte sich mit



dem Blick der steuerberatenden Praxis in die Erarbeitung ein. Die Finanzministerkonferenz stimmte dem Konzept am 10. September 2026 zu. Nach dem Willen der Finanzministerinnen und Finanzminister soll das Verrechnungsmodell ab 1. Januar 2030 zur Verfügung stehen.

Jetzt handeln! Der DStV begrüßt diesen wichtigen Schritt hin zu mehr Wettbewerbsgleichheit und Bürokratieabbau. Er fordert den Bund auf, zügig die erforderlichen Gesetzesanpassungen vorzulegen. Ebenso müssen Bund und Länder parallel dazu die technischen Voraussetzungen schaffen.

Lesen Sie auch: www.koalitionsvertrag2025.de

Pressemitteilung vom 5. Mai 2025

Industriestandort Deutschland stärken: Verbände fordern zügige Umsetzung des Verrechnungsmodells bei der Einfuhrumsatzsteuer www.zds-seehafen.de

WPK-Beiratswahl 2026: Dreifacher Wahlerfolg für Liste Marcus Tuschen

Die vom DStV unterstützte „Liste Marcus Tuschen“ darf sich über drei Sitze im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer freuen. Listenanführer und DStV-Vizepräsident Marcus Tuschen, Monika Frings und Alf-Christian Lösle haben bei der Wahl genug Stimmen erhalten. Sie sind drei von insgesamt 57 Mitgliedern.

Mit Spannung haben am Mittwoch, den 9. Juli 2026 die Kandidaten der Liste Marcus Tuschen auf die Ergebnisse der Wahl zum Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hingefiebert. Das Warten hat sich gelohnt. Gleich drei Listenmitglieder bekommen einen Sitz im WPK-Beirat. Listenanführer und DStV-Vizepräsident Marcus Tuschen (1.733 Stimmen), Monika Frings (1.415 Stimmen) und Alf-Christian Lösle (2.206 Stimmen) werden in den nächsten vier Jahren Mitglied des 57 Personen starken Beirates sein.

Einsatz für einen starken Berufsstand

Die Liste Marcus Tuschen ist mit einem klaren Wahlprogramm zur WPK-Beiratswahl angetreten. Sie steht für starke kleine und mittlere Kanzleien, die eine leistungsstarke, serviceorientierte und mitgliedernahe Wirtschaftsprüferkammer haben wollen.

Denen nun eine Stimme zu geben, freut Marcus Tuschen sehr: „Das tolle Wahlergebnis ist für uns Ansporn, aber auch Pflicht zugleich. Wir wollen die Einheit des Berufsstands wahren und diesen zukunftsfest machen. Danke an alle Wählerinnen und Wähler für das Vertrauen!“

Die Amtszeit des neugewählten Beirates beginnt mit der konstituierenden Beiratssitzung am 28. August 2026. Dort werden der Beiratsvorsitzer, die stellvertretenden Beiratsvorsitzer, der Vorstand, der Präsident sowie die beiden Vizepräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer gewählt.

Alle Ergebnisse zur WPK-Beiratswahl finden Sie unter:
www.wpk.de/beruf/beiratswahl-2026



Die neuen Beirats-Mitglieder der Liste Marcus Tuschen

Beirat der Wirtschaftsprüferkammer (WPK): Marcus Tuschen in Vorstand gewählt!

Gute Nachrichten aus der konstituierenden Sitzung des WPK-Beirats in Berlin. DStV-Vizepräsident Marcus Tuschen ist einstimmig in den Vorstand der WPK gewählt worden. Claudia Greibke rückt damit für Marcus Tuschen als Mitglied im Beirat nach und bekleidet eines von insgesamt drei errungenen Mandaten der Liste Marcus Tuschen.

Nach der erfolgreichen WPK-Beiratswahl Anfang Juli darf sich Listenführer Marcus Tuschen (Steuerberaterverband Westfalen-Lippe) erneut freuen. Er ist bei der ersten Sitzung des Beirates am 28. August 2026 in Berlin einstimmig in den Vorstand gewählt worden. Da Tuschen zusammen mit Monika Frings (Steuerberaterverband Köln) und Alf-Christian Lösle (DStV-BW Steuerberaterverband Baden-Württemberg) ein Mandat für den Beirat erringen konnte, eine Doppelbesetzung aber nicht möglich ist, rückt Claudia Greibke (Steuerberaterverband Hamburg) nach. Sie hat die viertmeisten Stimmen in der Liste bekommen. Damit ist die Liste Marcus Tuschen im Beirat mit drei von 57 Sitzen in den nächsten vier Jahren vertreten.

Langjähriges DStV-Engagement

Sowohl Marcus Tuschen als auch Claudia Greibke sind seit langem in der Verbändegemeinschaft aktiv. Greibke engagiert sich seit Jahren mit großer Hingabe im Präsidium und Vorstand des Steuerberaterverbandes Hamburg. Zudem ist sie seit 2024 Mitglied des DATEV-Aufsichtsrates.

Marcus Tuschen ist der dienstälteste DStV-Vizepräsident (seit 2017) und war seit 2013 als Vizepräsident des Deutschen Steuerberaterinstituts (DStI) tätig. Der Sauerländer ist außerdem auf europäischer Bühne für den DStV präsent. Als Vorstandsmitglied der EFAA (European Federation of Accountants and Auditors for SMEs) vertritt er seit 2016 die Interessen des Berufsstands in Brüssel.

Einsatz für einen starken Berufsstand im Beirat

Die Liste Marcus Tuschen steht für starke kleine und mittlere Kanzleien, die eine leistungsstarke, serviceorientierte und mitgliedernahe Wirtschaftsprüferkammer haben



Im Vorstand und Beirat vertreten (v.l.n.r.): Marcus Tuschen, Monika Frings, Claudia Greibke und Alf-Christian Lösle

wollen. Das frisch gewählte Vorstandsmitglied und Listenführer Marcus Tuschen ist bereit für die nächsten vier Jahre: „Es freut mich sehr, dass wir mit drei starken Persönlichkeiten im Beirat vertreten sind. Nun kann die Arbeit losgehen. Ebenso bedanke ich mich für das Vertrauen, dass ich im Vorstand mitwirken darf. Das ist nicht selbstverständlich und ein toller Beweis dafür, dass wir die richtigen Akzente für die nächsten Jahre setzen.“

Der DStV wünscht allen Gewählten der Liste Marcus Tuschen für die nächsten vier Jahre viel Erfolg im WPK-Beirat und -Vorstand!



Gratis- Webinar zur BVV-Pflicht 2027

Ab 2027 müssen Entgeltunterlagen elektronisch geführt werden. Erfahren Sie, was die BVV verlangt, wie die euBP abläuft und worauf Prüfer achten - mit Fall-Beispiel und Software-Demo.

Jetzt Webinar-Termin sichern:
agenda.de/webinar-bvv27

Agenda:



DStV warnt vor Risiken der geplanten EU Inc.

Mit Einführung der Kapitalgesellschaft EU Inc. will die EU-Kommission Gründung, Betrieb und Beendigung grenzüberschreitend tätiger Unternehmen vereinfachen. Zwar unterstützt der DStV das Ziel Investitionen in Start-ups zu erleichtern und Unternehmen ohne großen Aufwand zu gründen. Der vorgelegte Verordnungsentwurf wirft jedoch zahlreiche Fragen hinsichtlich Rechtssicherheit, Geldwäscheprävention, Steuervermeidung und Gläubigerschutz auf.

Unternehmensgründer sollen in der EU künftig die Wahl haben zwischen einer bestehenden Gesellschaftsform nach nationalem Recht oder einer EU Inc., für die zumindest teilweise ein einheitlicher europäischer Rechtsrahmen gelten soll. Die EU Inc. soll als Kapitalgesellschaft ohne Mindestkapital eingeführt werden. Vorgesehen sind vollständig digitale Verfahren, die den Verwaltungsaufwand reduzieren und die grenzüberschreitende wirtschaftliche Tätigkeit fördern.

Risiken bei der Gründung der EU Inc.

In seiner Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission begrüßt der DStV zunächst den konsequenten Ansatz des „Once-only“-Prinzips. Unternehmensdaten sollen danach bei Gründung der EU Inc. nur einmal erfasst und anschließend automatisiert an weitere Behörden, etwa zum Erhalt der Steuernummer, weitergeleitet werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine sorgfältige Datenkontrolle der Once-only-Prüfung. Eine solche kann bei einer vorgesehene Registrierungsfrist von lediglich 48 Stunden, einschließlich Sonn- und Feiertagen, kaum gewährleistet werden. Dies kann dazu führen, dass Gesellschaften faktisch automatisiert und ohne ausreichende Kontrolle registriert werden. Fehlerhafte oder unvollständige Angaben werden dann ungeprüft weiterverarbeitet. Es drohen erhebliche Risiken für Rechtssicherheit, Compliance und die Verlässlichkeit öffentlicher Register.

DStV-Europa

Der DStV plädiert daher dafür, anstelle einer starren 48-Stunden-Frist den etablierten Rechtsbegriff „unverzüglich“ zu verwenden oder die vorgeschlagene Frist zumindest auf Werktage zu beziehen.

Risiken bei der Geldwäscheprävention

Der Verordnungsentwurf sieht nicht allein begrenzte Kontrollmechanismen bei der Gründung, sondern auch bei der späteren Übertragung von Gesellschaftsanteilen vor. Diese können nach dem Vorschlag vollständig online und ohne notarielle Mitwirkung übertragen werden.

Insbesondere sog. Layering-Strukturen zur Verschleierung wirtschaftlicher Eigentümer könnten dadurch erleichtert werden. Der DStV fordert deshalb wirksame geldwäscherechtliche Kontrollen über den gesamten Lebenszyklus einer EU Inc. Ansonsten kann der Berufsstand seine Compliance-Verpflichtungen nicht mehr, oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand, nachkommen. Steuerberater sollten aber nicht die Leidtragenden einer allzu sorglosen Gesetzgebung werden.

Da der Entwurf zudem keine substanziellen Anforderungen an Kapitalausstattung oder wirtschaftliche Tätigkeit vorsieht, könnte die Gesellschaftsform leicht als Briefkasten- oder Mantelgesellschaft missbraucht werden. Der DStV spricht sich daher für rechtssichere Anforderungen an die wirtschaftliche Substanz sowie für eine stärkere Verknüpfung zwischen Unternehmenssitz und tatsächlicher Geschäftstätigkeit aus. Ansonsten fürchtet der DStV, dass dem Berufsstand in absehbarer Zeit weitere Berichtspflichten drohen.

Risiken beim vereinfachten Insolvenzverfahren

Auch die geplanten Sonderregelungen im Insolvenzverfahren für innovative Start-ups bergen nach Ansicht des DStV erhebliche Risiken. Zwar ist das Ziel schneller und kostengünstiger Verfahren grundsätzlich zu begrüßen. Die vorgesehene Ausgestaltung wirft jedoch Fragen zum Gläubigerschutz und zur Verfahrenssicherheit auf. Unabhängig davon, ob der Mandant Gläubiger oder Schuldner ist, könnte sich die vorgesehene Möglichkeit, auf einen Insolvenzverwalter zu verzichten, für

die Beraterschaft als nerven- und zeitraubende Angelegenheit erweisen. Deshalb spricht sich der DStV für eine unabhängige fachliche Aufsicht aus und fordert zugleich eine stärkere Plausibilisierung der Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

Mehr Rechtssicherheit statt zusätzlicher Bürokratie

In der Vergangenheit haben sich gerade technische Rechtsakte, die nach Verabschiedung der eigentlichen EU-Gesetze ergänzend von der EU-Kommission festgelegt werden, als bürokratische Einfallstore erwiesen. Deshalb kritisiert der DStV beim vorliegenden Vorschlag die Vielzahl geplanter Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission. Wesentliche Regelungen sollen nach Ansicht des DStV bereits im Verordnungstext selbst enthalten sein, um Transparenz und Akzeptanz zu fördern.

Der DStV unterstützt das Ziel, Unternehmensgründungen innerhalb Europas zu erleichtern. Dazu sind die weitere Digitalisierung und Harmonisierung gesellschafts- und handelsrechtlicher Regeln unerlässlich.

Voraussetzung für den Erfolg einer „EU Inc.“ sind jedoch verlässliche Kontrollmechanismen, wirksame Maßnahmen gegen Missbrauch und ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Nur so kann eine neue Gesellschaftsform das Vertrauen von Unternehmen, Beratern und Behörden gleichermaßen gewinnen.

Zum Nachlesen: Die DStV-Stellungnahme E 10/26 mit dem Vorschlag für einen gesellschaftsrechtlichen Rahmen des 28. Regimes – „EU Inc.“ ist auf der Homepage des DStV abrufbar: www.dstv.de

Berufsgeheimnis im rechtlichen Reagenzglas: Halb voll oder halb leer?

Mit dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Neufassung der sog. DAC-Richtlinie sollen die gesetzlichen Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht an die Rechtsprechung des EuGH angepasst werden. Im Gegensatz zu anderen Rechtsberufen bleibt das Berufsgeheimnis für die prozessführungsbefugte Beraterschaft in Deutschland erhalten. Es gibt aber eine Abstufung zum Rechtsanwaltsberuf.

Die Rechtsprechung zum Berufsgeheimnis

In türkischer Haft hatte Mehmet A. Altay als Strafgefangener den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) angerufen¹ und geltend gemacht, dass die Kommunikation zwischen einem Strafgefangenen und seinem Rechtsanwalt nicht verletzt werden dürfe. Der EGMR gab Herrn Altay Recht. Ein Mandant könne erwarten, dass der anwaltliche Austausch vertraulich bleibt. Bemerkenswert ist dabei, dass der EGMR mit diesem Urteil unbewusst die Weichen für die darauf folgende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Berufsgeheimnis auch von Steuerberatern stellte.

Denn in Anlehnung an das Urteil des EGMR entwickelte der EuGH in seinen Urteilen² zu den Anzeigepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltung die Grundsätze des Berufsgeheimnisses. Entbindet ein Mandant seinen Rechtsanwalt danach nicht von der Verschwiegenheitspflicht, muss der Anwalt seinen Mandanten über das Bestehen des Berufsgeheimnisses in Kenntnis setzen. In diesem Fall geht die Meldepflicht auf den Mandanten über.

Andere sog. meldepflichtige Intermediäre nach § 138 d Abs. 1 der Abgabenordnung (AO), die an der jeweiligen grenzüberschreitenden Steuergestaltung beteiligt sind, muss der Rechtsanwalt dagegen nicht informieren. Nicht zuletzt dank Herrn Altay macht der EuGH deutlich, dass das Berufsgeheimnis auch die Existenz des Mandats umfasst. Eine gesetzliche Vorschrift zur Weitergabe dieser Information verletzt daher die Verschwiegenheitspflicht.

Dreistufenmodell der EU-Kommission

In ihrem Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Behörden in Steuersachen³ hat die EU-Kommission diese jüngere Rechtsprechung des EuGH nun in Gesetzesvorschlagsform gegossen. Soweit der Rat der EU diesem Vorschlag zustimmt, dürfte sich das Berufsgeheimnis als Dreistufenmodell darstellen.

- Stufe 1: Der Rechtsanwalt, der lediglich seine jeweilige Mandantschaft über die bestehende Verschwiegenheitspflicht informiert.
- Stufe 2: Der Rechtsberuf mit Prozessführungsbefugnis, wie Steuerberater in Deutschland, Österreich und Rumänien, der andere beteiligte Intermediäre über das Bestehen seiner Verschwiegenheitspflicht und damit über die Existenz des Mandats in Kenntnis setzen muss.
- Stufe 3: Alle anderen Rechtsberufe, die keine Prozessführungsbefugnis besitzen. Sie können sich auch dann nicht auf das Berufsgeheimnis berufen, wenn dies in ihrer nationalen Gesetzgebung festgesetzt ist.

Sinn und Zweck des Berufsgeheimnisses

Es ist sicherlich eine Erleichterung, dass die EU-Kommission das Berufsgeheimnis von Steuerberatern in Deutschland nicht weiter demontieren will. Es ist zudem vollkommen richtig, dass das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte möglichst umfassend geschützt wird. Insoweit ist die Anpassung zum Umfang des Berufsgeheimnisses bei den Meldepflichten überfällig.

¹ EGMR, 9.4.2019, Altay/Türkei 2019/0409; § 49

² EuGH, 8.12.2020 Orde van Vlaamse Balies u. a. / Vlaamse Regering; 29.7.2024 C-623/22 Belgian Association of Tax Lawyers u. a.

³ COM (2026) 308

DStV-Europa

Doch muss man sich fragen, warum das Berufsgeheimnis anderer Rechtsberufe nicht dieselbe rechtliche Würdigung des Gesetzgebers erhalten soll. Dabei ist das Kriterium der Prozessbefugnis genauso zu hinterfragen wie die unterschiedliche rechtliche Folgerung.

Frage 1: Ist ein Berufsgeheimnis etwa eines belgischen Steuerberaters tatsächlich weniger wert, weil dieser keine Prozessführungsbefugnis besitzt?

Die Gründe für die gesetzliche Festsetzung des Berufsgeheimnisses unterscheiden sich in Belgien und Deutschland kaum. Auch in Belgien sieht der Gesetzgeber qualifizierte Steuerberatung als Dienst im öffentlichen Interesse an. Steuerpflichtige sollen ohne Angst vor Offenlegung vertraulicher Informationen einen Steuerberater konsultieren können. Jedenfalls war die Prozessführungsbefugnis weder in Belgien noch in Deutschland ein Kriterium der Gesetzgeber für die Einführung des Berufsgeheimnisses. Nach heutigem Stand können Steuerberater in Deutschland ihr Berufsgeheimnis geltend machen, belgische dagegen nicht. Eine interessengerechte Lösung ist dies nicht.

Frage 2: Warum wird das Berufsgeheimnis der prozessführungsbefugten Rechtsberufe bei den Meldepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen unterschiedlich bewertet?

EU-Kommission und EUGH stellen als Kriterium auf den Vertrauensschutz des Mandanten ab. Dieser muss sich darauf verlassen können, dass sein Rechtsanwalt nicht zum Doppelagenten herabgewürdigt wird, der Informationen an die staatlichen Behörden, hier dem Bundeszentralamt für Steuern, weiterträgt. Denselben Vertrauensschutz muss aber auch der Mandant des Steuerberaters in Anspruch nehmen können. Ansonsten droht eine gefährliche Distanz zwischen Berater und Mandant mit der Folge, dass ihm Informationen und Absichten vorenthalten werden. Dann kann der Berater die ihm als unabhängigem Organ der Steuerrechtspflege obliegende präventive Wirkung nicht gerecht werden. Der DStV hatte sich im Vorfeld des Vorschlags der EU-Kommission dafür stark gemacht, dass die Meldepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen dem Steuerpflichtigen obliegen solle. Ein solcher pragmatischer Ansatz hätte den Konflikt zwischen Meldepflicht und Berufsgeheimnis auf einfache Weise gelöst. Es ist deshalb bedauerlich, dass die EU-Kommission den Weg der Meldepflichten durch Intermediäre stur weiterverfolgt.

Übrigens: Herr Altay wurde im Jahr 2023 nach 31 Jahren Haft aus dem türkischen Gefängnis entlassen.

ANZEIGE

Gleiche Strecke, halber Aufwand.

Zukunft anders denken.
Für alle, die **mehr als Standard** wollen.





BUCHEN SAMMELN SPAREN

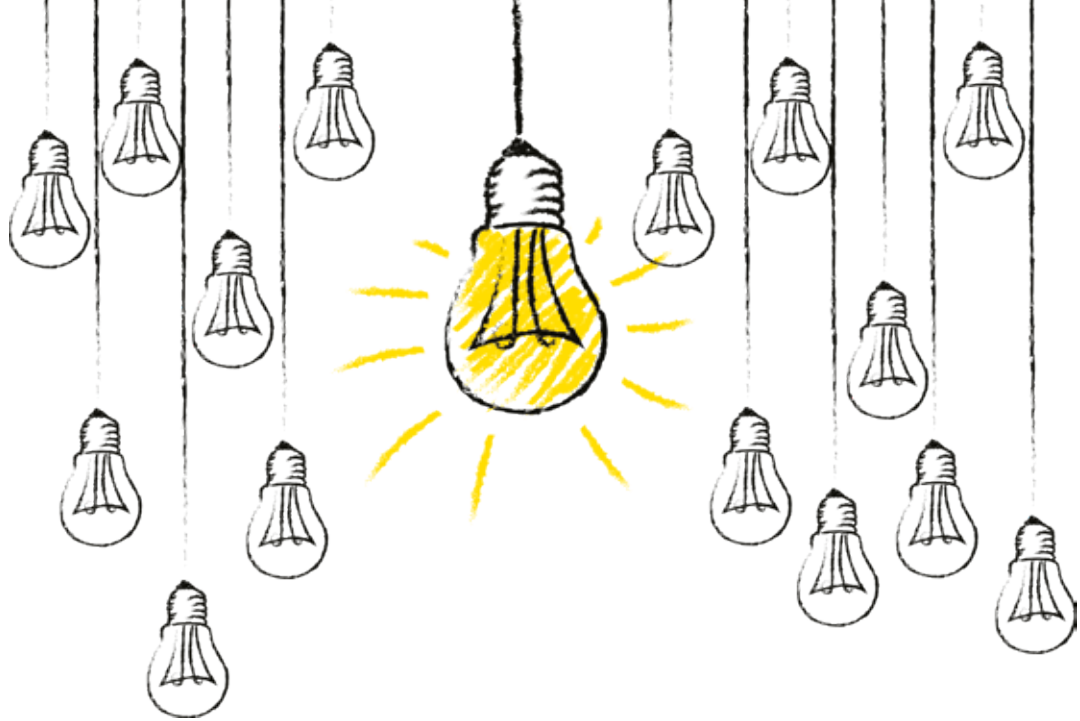
Bremer Steuer-Institut GmbH

Profitieren Sie jetzt von unserem
neuen Bonuspunktesystem.

www.stbv-fortbildung.de



BS! INSTITUT



WIR BEGLEITEN SIE
MIT WISSEN.

Bremer Steuer-Institut GmbH



Aktuelles Sozialversicherungsrecht 2027

Das Jahres-Update für Lohnbuchhaltung, Personalwesen und Beratung

Das Sozialversicherungsrecht bleibt in Bewegung. Gesetzliche Reformen, neue Verwaltungsvorgaben und aktuelle Entscheidungen der Gerichte stellen Arbeitgeber, Personalabteilungen, Steuerberater und Entgeltabrechner regelmäßig vor neue Herausforderungen.

Mit unserem Seminar erhalten Sie einen kompakten und praxisorientierten Überblick über die wichtigsten Neuerungen und Entwicklungen im Sozialversicherungsrecht. Sie erfahren, welche Änderungen bereits beschlossen wurden, welche Gesetzesvorhaben sich aktuell im Verfahren befinden und welche Auswirkungen sich daraus für die tägliche Praxis ergeben.

Aktuelles vom Gesetzgeber

- GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz
- Pflege neuordnungsgesetz (PNOG)
- Programm für Aufschwung und Beschäftigung
- Einkommensteuerreformgesetz 2027
- Rentenreform
- Einführung der Frühstartrente – Kurzüberblick
- Anhebung des Mindestlohns und der Geringfügigkeitsgrenze

Aktuelles von der Verwaltung

- Kurzfristige Beschäftigung in der Landwirtschaft
- Beitragszuschuss zur berufsständischen Versorgung
- Wertguthaben: Maximale Laufzeit der Vereinbarungen

Aktuelle Rechtsprechung

- Selbständigkeit ./.. abhängige Beschäftigung bei Auftragnehmern
- Selbständigkeit ./.. abhängige Beschäftigung in der GmbH
- Führt eine nachträgliche Korrektur von § 37b EStG in § 40 Absatz 2 EStG zur Beitragsfreiheit?
- Wann ist eine Leistung zusätzlich geleistet?
- Schätzbescheide der DRV bei Schwarzarbeit
- Kein vertraglicher Ausschluss von SFN-Zuschlägen während LFZ
- Unfallversicherungsschutz im Homeoffice oder bei mobilem Arbeiten
- Verfällt Urlaub bei fehlendem Urlaubshinweis

Aktuelles für und aus der Praxis

- Aktuelle SV-Rechenwerte, Beitragssätze, Sachbezugswerte...
- Elektronische Entgeltunterlagen ab 2027 ausnahmslos
- Kurzüberblick: Steuerliche Förderung bei Elektro- und Hybridfahrzeugen
- Überblick zur A1-Bescheinigung
- Firmenfitness im Lohn
- Rentensteigerung durch Minijob

Die Themen werden der aktuellen Entwicklung angepasst. Insbesondere vom Gesetzgeber und der Verwaltung sind sicher noch weitere Themen zu erwarten.

Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte, qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Jörg Romanowski, Rentenberater, Dallgow-Döberitz

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

Bürgerweide
www.brempark.de

Preis zzgl. USt

230,00 EUR für Mitglieder
330,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Berater-Seminar (41213.26)

Di. 15. Dezember 2026

09:00 - 16:00 Uhr

Lohnsteuer – Deklaration und Gestaltungen 2026/2027

Im Laufe des Jahres 2026 und auch zum Jahreswechsel 2026/2027 sind zahlreiche lohnsteuerrechtliche Neuerungen und Fortentwicklungen im Lohnsteuerrecht zu beachten. Im Blickpunkt stehen neben den Gesetzesänderungen und den neuen Lohnsteuerhinweisen 2027 auch neue Verwaltungsanweisungen und geänderte Rechtsprechungen, die es unmittelbar anzuwenden gilt, um Haftungsrisiken zu vermeiden.

Ebenso sind die Entwicklungen im Reisekostenrecht für den lohnsteuerlichen Praktiker von großer Bedeutung. Gleiches gilt für Änderungen und Praxisfragen im Bereich der Besteuerung von Sachbezügen, insbesondere bei der Pkw-Gestellung. Sie erhalten einen kompakten Überblick über alle lohnsteuerlichen Änderungen zum 1. Januar 2026/2027.

Zudem gilt es, die jeweils aktuellen Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen, durch die Lohnnebenkosten gespart und die Auszahlung höherer Beträge an Arbeitnehmer ermöglicht werden. Des Weiteren erhalten Sie Informationen über den aktuellen Stand bei dauerhaften Prüfungsschwerpunkten bei Lohnsteuerrückstellungen wie der betrieblichen Altersversorgung, der Pkw-Gestellung, Sachbezüge oder Entlassungsentschädigungen.

Jahressteuergesetz 2026 u.a.

- Grundlohnberechnung bei steuerfreien Zuschlägen nach § 3b EStG
- Verkürzung der Frist auf 24 Monate bei erster Tätigkeitsstätte
- Erweiterte Datenzugriffsrechte bei der Lohnsteuer-Nachschau
- Lohnsteuerbescheinigungen künftig leichter korrigierbar

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

- Steuerfreibetrag & Anwendungsbereich mit Praxisfällen
- Fragen und Antworten des BMF vom 25.6.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts

Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027

- Anhebung des Grundfreibetrages & Kinderfreibetrages
- Erhöhung des Kindergeldes & der sog. Reichensteuer
- Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages
- Abflachen der zweiten Progressionszone
- Erhöhung Pauschalsteuersatz bei den sog. Mini-Jobs

Das zweite BRSG (Betriebsrentenstärkungsgesetz)

Änderungen in den neuen Lohnsteuerrichtlinien 2027

- Änderungen bei Mahlzeitenzuschüssen
- Arbeitgeberparkplätze
- Betriebsveranstaltungen usw.

Aktuelle Verwaltungsanweisungen

- Amtliche Sachbezugswerte 2027
- Datenaustausch zw. Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Finanzverwaltung und der Arbeitgeber
- Lohnsteuer-Anmeldung und Lohnsteuer-Bescheinigung

Aktuelle Zweifelsfragen zum Firmenwagen bzw. zum Jobrad

Reisekosten, doppelte Haushaltsführung, Entfernungspauschale

Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der FG zur LSt

- Feier des AG anlässlich der Verabschiedung eines AN
- Berücksichtigung der vom Arbeitnehmer getragenen Stellplatzkosten
- Aufwendungen für Pkw-Stellplatz im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung
- Haftung des Arbeitgebers bei fehlenden ELStAM

Lohnoptimierungsmodelle

Nettolohnoptimierung durch steuerfreie und pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen

Checkliste über steuerfreie Vergütungsformen

Teilnehmerkreis

Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte, qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent

Dipl.-Fw. (FH) Michael Blenkers,
Steuerberater, Düsseldorf

Ort

Radisson Blu Hotel Bremen
Böttcherstraße 2
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

www.brepark.de
Bürgerweide

Preis zzgl. USt

250,00 EUR für Mitglieder
350,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Mitarbeiter-Seminar (40794.27)

Mo. 18. Januar 2027

09:00 - 16:00 Uhr

Fachassistent/in Lohn und Gehalt 2027

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung ist ein sehr komplexes Aufgabengebiet und benötigt daher spezialisierte Mitarbeiter. Denn das Wissen des Fachpersonals entscheidet über die richtige Einordnung und Eingabe im automatisierten Datenverarbeitungsprogramm. Der sensible Umgang und die fachliche Souveränität im Lohn- und Gehaltsbereich können damit wesentlich zu einer Mandantenbindung beitragen.

Die Fortbildung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt gibt Steuerfachangestellten und anderen Beschäftigten in den Steuerberaterkanzleien die Möglichkeit einer zusätzlichen Spezialisierung. Diese kann, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden, mit der Fortbildungsprüfung vor der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen abgeschlossen werden.

Der Lehrgang steht auch allen Interessierten zur Wissensvertiefung offen, unabhängig davon, ob die Zusatzqualifizierung in Form der Fortbildungsprüfung abgelegt wird.

Prüfungsgebiete

- Steuerrecht
- Sozialversicherung
- Prozesse der Entgeltabrechnung



09. Januar 2027 –
11. September 2027
samstags, 08:30 – 15:30 Uhr

Lehrgang
(40970.27)

Teilnehmerkreis

Steuerfachangestellte und
Kanzleimitarbeiter

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis (USt-frei)*

2.400 EUR

* Der Lehrgang ist gern. § 4 Nr. 21 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Sollte die Leistung der Bremer Steuer-Institut GmbH bei Erbringung der Leistung nicht mehr steuerbefreit sein, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zur Lehrgangsgebühr erhoben.

212 Unterrichtsstunden

Inklusive

E-Skripte

Hinweis

Mindestteilnehmerzahl 12 Personen. Den Stundenplan erhalten Sie zum Lehrgangsbeginn. Bitte bringen Sie Ihre Gesetzestexte und einen Taschenrechner mit.

Info

Bremer Steuer-Institut GmbH
Loreen Kotowske
Telefon 0421 59 58 416
kotowske@stbv-bremen.de
www.stbv-fortbildung.de

Zum Ende des Lehrgangs erhalten Sie eine aussagekräftige Teilnahmebescheinigung.

Klausurentraining für die Zwischenprüfung 2027

Vorbereitung auf die Zwischenprüfung im 2. Ausbildungsjahr nach der neuen Ausbildungsordnung

Mit ihrer umfangreichen Ausbildung und ihrem fachspezifischen Wissen sind die Steuerfachangestellten eine unentbehrliche Hilfe für Sie als Steuerberater.

Als nächsten Schritt gilt es für den Auszubildenden, die Zwischenprüfung zu bestehen.

Der Lehrgang richtet sich an alle, die sich in der Vorbereitung auf die Zwischenprüfung der Steuerfachangestellten befinden. Inhalt des Klausurentrainings ist die klausurtechnische Aufarbeitung der prüfungsrelevanten Themenbereiche.

- Steuerwesen, Schwerpunkt Einkommensteuer
- Arbeitsorganisation
- Rechnungswesen
- Wirtschafts- und Sozialkunde

Anhand von Übungsklausuren, die sich an den prüfungsrelevanten Themenbereichen orientieren, werden Wissenslücken bei den Teilnehmern aufgedeckt und in der anschließenden Klausurbesprechung aufgearbeitet.

Neben der Möglichkeit die Wissenslücken zu schließen, gewinnen die Teilnehmer auch Einblicke in eine effektive Klausurtechnik, um spätere Prüfungen strukturiert und effektiv lösen zu können.



07./14./21./28. Februar 2027
sonntags, 12:00 - 17:00 Uhr

Lehrgang
(41067.27)

Teilnehmerkreis

Auszubildende StFA, die kurz vor der Zwischenprüfung stehen

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt

350 EUR

24 Unterrichtsstunden

Inklusive

Unterrichtsunterlagen

Hinweis

Bitte bringen Sie Ihre Gesetzestexte und einen Taschenrechner mit.

Info

Bremer Steuer-Institut GmbH
Loreen Kotowske
Telefon 0421 59 58 416
kotowske@stbv-bremen.de
www.stbv-fortbildung.de

Anmeldung

kotowske@stbv-bremen.de



**JETZT
STARTEN**



TaxReady – das neue Angebot für Mandantenfortbildung

Die **TeleTax GmbH** erweitert ihr Angebot mit **TaxReady**, einer Fortbildungsplattform für Mandantenunternehmen. Praxisnahe Inhalte zu Buchführung, Belegen und digitalen Prozessen bereiten Mandanten gezielt vor – ohne Beratung zu ersetzen. Für Kanzleien bedeutet das weniger Rückfragen, geringere Fehlerquoten und mehr Zeit für eine wertschöpfende Beratung.

Die neue **Internet-Angebots-Plattform TaxReady** befindet sich auf der TeleTax-Webseite im Bereich Unternehmen und vermittelt Mandanten ein **solides Grundverständnis** in Bereichen wie Buchführung, Belegorganisation, steuerlichen Standardfällen und digitalen Prozessen. Die Inhalte sind praxisnah, verständlich und ausdrücklich als Fortbildung konzipiert – sie ersetzen keine Steuerberatung, sondern ergänzen diese sinnvoll.

Die Angebote von **TaxReady** sind strukturiert unterteilt in Mini-Trainings, Einsteigerseminare, weiterführende Seminare und Anwenderseminare. Es gibt kostenlose und kostenpflichtige Inhalte, die **alle sofort nutzbar** sind.

Vorbereitete Mandanten = glückliche Steuerberater

Mandanten können die **TaxReady** Fortbildung direkt auf dem Portal abrufen:



www.teletax.de/taxready

Für alle Kanzleien gibt es eine eigene Landingpage mit allen Informationen sowie kostenlosen, hilfreichen Materialien zum Download:



www.teletax.de/stb-mandant

Fragen hierzu beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter +49 (0) 30 213 0075-75 oder unter kontakt@teletax.de

Intensiv-Vorbereitungslehrgang 2027

Vorbereitung auf die Steuerfachangestelltenprüfung im Frühjahr 2027

Der 10-tägige Lehrgang ermöglicht Ihnen die perfekte Vorbereitung auf Ihre Abschlussprüfung und hilft Ihnen, den gesamten Lerninhalt in übersichtlicher und strukturierter Form zu wiederholen und zu vertiefen.

Die Inhalte werden für die neue Ausbildungsordnung noch weiter angepasst.

Steuerwesen

- Übungsfall zum Thema: „Mandantenorientierte Sachbearbeitung“
- Einkommensteuer
- Umsatzsteuer
- Abgabenordnung
- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer

Rechnungswesen

- Pauschalwertberichtigung
- Einzelwertberichtigung
- Bewertung von Forderungen
- Forderungsverluste
- Rückstellungen
- Abschreibung und Sonderabschreibung
- Bewertungsmethoden
- Lohnverbuchung
- Buchung von Anlagenabgängen

Wirtschafts- und Sozialkunde

- Rechtsgeschäfte
- Rechtsformen
- Finanzierung
- Kredit- und soziale Sicherung



März / April 2027

Lehrgang
(40879.127 und
40879.227)

Teilnehmerkreis

Auszubildende

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt

450 EUR

50 Unterrichtsstunden

Inklusive

Fallsammlung mit Lösungen

Hinweis

Den Stundenplan erhalten die Teilnehmer zum Lehrgangsbeginn. Bitte bringen Sie Ihre Gesetzestexte und einen Taschenrechner mit.

Info

Bremer Steuer-Institut GmbH
Loreen Kotowske
Telefon 0421 59 58 416
kotowske@stbv-bremen.de
www.stbv-fortbildung.de

Anmeldung

kotowske@stbv-bremen.de

IMPRESSUM

Verbandsmagazin Ausgabe 3/2026
Stand: Oktober 2026

Herausgeber
Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V.
(VR 2404 AG Bremen)
Schillerstraße 10, 28195 Bremen
Telefon 0421 59 58 412

info@stbv-bremen.de
www.stbv-bremen.de

Verantwortlich für den Inhalt
Vorstand und Geschäftsführung

Gestaltung und Layout
Alexandra Kremer

Satz
Kathrin Weidel, www.peeperkorn.de

Verantwortlich für die Anzeigen
Dr. Natalie Thomalla

Der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. ist nicht verantwortlich für die hier abgedruckten Meinungen in namentlich gekennzeichneten Artikeln und für Inhalte externer Internetseiten. Änderungen und alle Rechte vorbehalten.

Gender-Hinweis:
Gleichberechtigung ist uns sehr wichtig. Nach sorgfältiger Prüfung hat der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. entschieden, aus Gründen der besseren Lesbarkeit hauptsächlich das generische Maskulinum zu verwenden. Hiervon ausgenommen sind Artikel externer Autoren. Hier entscheidet jeder Autor selbst, welche Schreibweise er verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Eine verkürzte Sprachform hat rein redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bildnachweis

Titel	© plasteed, stock.adobe.com
Seite 20/23	© macrovector_official, freepik.com (Illustrationen)
Seite 25	© Andrey Popov, stock.adobe.com
Seite 30	© PureSolution, stock.adobe.com (Illustration)
Seite 31	© Picture People
Seite 32	© Mark Bollhorst
Seite 34	© DayDay Studio, stock.adobe.com
Seite 35/36	© vectorjuice, magnific.com
Seite 38	© svetazi, stock.adobe.com
Seite 41	© ROLAND
Seite 44	© Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Seite 47	© Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Seite 51	© Wolfgang Wagner, privat
Seite 53	© KOTO, stock.adobe.com
Seite 55	© M. Johannsen, stock.adobe.com
Seite 56	© privat
Seite 57	© Monika Frings
Seite 63	© Daniel Berkmann (o.), LightAndShare (u.)
Seite 66	© alphaspirit, Fotolia
Seite 67	© Matthias Enter, Fotolia
Seite 69	© Matthias Enter, Fotolia



Exklusive
Sonderaktion
bis 30.06.2027

Vorwürfe kennen keine Vorwarnung.

Früh reagieren. Professionell verteidigen.
Ein strafrechtlicher Vorwurf kann unerwartet
kommen. Gut, wenn rechtliche Unterstützung
von Anfang an gesichert ist.

In Kooperation mit



Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

HDI AG
Herr Sören Germer
Leiter Regionaldirektion
Hamburg

Hammerbrookstraße 69
20097 Hamburg
T 040 44199520, M 0173 5742251
soeren.germer@hdi.de



Scannen Sie mich

Was wäre, wenn

...

taxmax

**... Ihr gesamtes Fachwissen nur einen
Klick entfernt wäre?**

Und was, wenn Sie dafür nicht einmal
Ihren Arbeitsplatz verlassen müssten?

taxmax vereint das Wissen aus Fachseminaren, Expertenbeiträgen und digitale Services in einer intelligenten Arbeitsumgebung. Sichern Sie sich dauerhaft Zugang zu aktuellem Steuerwissen und praxisnaher Expertise – flexibel, digital und jederzeit verfügbar.

Wir starten Mitte 2027 – Seien Sie von Anfang an dabei!



Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10, 28195 Bremen
Telefon 0421 59584-0

www.stbv-fortbildung.de